zwischen der

**BARMER**

Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

vertreten durch [●]]

[Für HEK Vertrag: HEK - Hanseatische Krankenkasse

Wandsbeker Zollstraße 86 – 90, 22041 Hamburg

vertreten durch [●]]

**(„Auftraggeber“)**

und

[…]\*

**(„Auftragnehmer“)**

**(einzeln eine „Partei“, gemeinsam die „Parteien“)**

über

die Bereitstellung und den Betrieb der Infrastruktur für Enterprise Core Services

\**Diese Angaben werden vom Auftraggeber im Rahmen der Finalisierung des Vertragsdokuments nach Zuschlagserteilung ergänzt / aktualisiert. Es ist keine Bietereintragung erforderlich.*

Inhaltsverzeichnis

[Präambel 3](#_Toc198731045)

[1 Vertragsgegenstand 3](#_Toc198731046)

[2 Change-Request 4](#_Toc198731047)

[3 Vertragsbestandteile und Rangfolge; allgemeine Regelungen 5](#_Toc198731048)

[4 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers 8](#_Toc198731049)

[5 Konkrete Leistungspflichten des Auftragnehmers 16](#_Toc198731050)

[6 Zertifizierungen und Testate 19](#_Toc198731051)

[7 Service Level 19](#_Toc198731052)

[8 Fristen, Meilensteine, Verzug und Vertragsstrafe 20](#_Toc198731053)

[9 Projektmanagement 22](#_Toc198731054)

[10 Leistungen des Auftraggebers 22](#_Toc198731055)

[11 Abnahme und Gewährleistung 23](#_Toc198731056)

[12 Nutzungsrechte und Dokumentation 27](#_Toc198731057)

[13 Haftung 32](#_Toc198731058)

[14 Laufzeit und Kündigung; Kündigungsfolgen 35](#_Toc198731059)

[15 Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Verpflichtungserklärung 38](#_Toc198731060)

[16 Datenschutz und -sicherheit 41](#_Toc198731061)

[17 Compliance und Antikorruption 42](#_Toc198731062)

[18 Eskalationsverfahren 42](#_Toc198731063)

[19 Audits 42](#_Toc198731064)

[20 Schlussbestimmungen 43](#_Toc198731065)

# Präambel

[Für BARMER-Vertrag:] Der *Auftraggeber* gehört zu den führenden gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland. Die Versicherten des *Auftraggebers* profitieren von hervorragenden Leistungen, einer erstklassigen medizinischen Versorgung und einem breit aufgestellten Gesundheitsnetzwerk. Die besondere Leistungsstärke des *Auftraggebers* wird regelmäßig in Krankenkassen-Vergleichen bestätigt. Weitere Informationen finden sich unter [www.barmer.de](http://www.barmer.de).

[Für HEK-Vertrag:] Die Hanseatische Krankenkasse (HEK) ist eine der ältesten Krankenkassen Deutschlands und betreut deutschlandweit mehr als 535.000 Versicherte. In Vergleichs- und Qualitätstests schneidet die HEK sowohl aufgrund ihrer Serviceleistungen als auch ihrer Finanzstabilität regelmäßig mit hervorragenden Ergebnissen ab. Weitere Informationen finden Sie unter[www.hek.de](http://www.hek.de).

Gegenstand dieses Vertrages („Vertrag“) ist die Bereitstellung zentraler IT-Services zur Unterstützung des IT-Betriebs und der digitalen Infrastruktur.

# Vertragsgegenstand

## Vertragsgegenstand ist gem. Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung die Bereitstellung zentraler IT-Services zur Unterstützung des IT-Betriebs und der digitalen Infrastruktur durch den *Auftragnehmer*. Hierzu zählen auch das Input-, Output- und Archivmanagement, IT-Basisdienste sowie Intranet-Systeme. Weitere Aufgaben umfassen die Betreuung der Eigenentwicklungsplattform und der Testautomatisierung, den Betrieb von Data- und Analytics-Systemen, die Bereitstellung von Container- und Eventstreamingplattformen sowie die Verwaltung und den technischen Betrieb von Kaufsoftware gemäß den Regelungen dieses Vertrages nebst den unter Ziffer 3.1 aufgeführten weiteren Vertragsbestandteilen.

## Der *Auftragnehmer* erbringt die in diesem Vertrag beschriebenen Lieferungen und Leistungen und erfüllt die darüber hinaus in diesem Vertrag beschriebenen Pflichten (insgesamt „Vertragsleistungen“). Der Umfang und der Inhalt der vom *Auftragnehmer* zu erbringenden Leistungen sind im Einzelnen in der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung geregelt.

## Neben den Vertragsleistungen kann der *Auftraggeber* beim *Auftragnehmer* weitere im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehende Leistungen (Projektbeauftragung) in Auftrag geben. Eine Verpflichtung des *Auftraggebers* zur Beauftragung solcher Projektbeauftragungen besteht nicht. Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, für solche Leistungen Personal mit bestimmten Kenntnissen und Fähigkeiten (Skill Level) vorzuhalten und ggf. gesonderte Projektvereinbarungen abzuschließen. Einzelheiten dazu sind in den Anlagen 01-02 Leistungsbeschreibung, 01-07 Skillprofile und 02-05 Projektgrundsätze geregelt. Auf diese Projektvereinbarungen sind die Regelungen dieses Vertrags anzuwenden, soweit in der einzelnen Projektvereinbarung nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt wird. Für die Vorhaltung des Personals kann der *Auftragnehmer* keine Vergütung verlangen. Für das jeweilige Projekt hat der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* nach dessen Wahl ein Angebot zu unterbreiten, wobei sich die relevanten Vergütungssätze nach den in den jeweiligen Anlagen zu diesem Vertrag geregelten bzw. in Bezug genommenen Bestimmungen ergeben.

# Change-Request

## Der Vertragsgegenstand kann sich durch einen Change-Request ändern. Unter Change-Requests („Change-Request“) sind Änderungswünsche zu verstehen, die über den in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungsumfang hinausgehen und gesondert abgerechnet werden. Diese Leistungen betreffen in der Regel einzelne Funktionalitäten, wie z. B. zusätzliche, noch nicht in der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung beschriebene Bestandteile (z. B. Integrationsleistungen in noch nicht bekannte neue Systeme). Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abwicklung eines Change-Requests nach Maßgabe der Vorschriften der Ziffer 2.2 („Change-Request-Verfahren“).

## Jede Partei kann feststellen, dass während der Vertragslaufzeit eine oder mehrere Leistungen der Enterprise Core Services und über den in der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungsumfang hinaus zu entwickeln und zu pflegen sind („Change-Request-Bedarf“). Das Verfahren zur Abwicklung eines Change-Requests wird durch einen formellen Change-Request in Gang gesetzt. Der Change-Request kann durch jede der beiden Parteien in Textform gestellt werden. Im Change-Request ist der Change-Request-Bedarf zu beschreiben. Im Anschluss an die Mitteilung eines Change-Requests werden sich der *Auftragnehmer* und der *Auftraggeber* im Vorfeld der Auftragserteilung über die Änderungsanforderungen und den Umfang des Change-Requests austauschen. Bei einem durch den Auftraggeber festgestellten Change-Request-Bedarf ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Change-Requests, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien, jedoch spätestens innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Erhalt des Change Requests ein Lösungskonzept zur Umsetzung des Change-Requests mit möglichen alternativen Umsetzungsmöglichkeiten zu erstellen und dem *Auftraggeber* dieses zu übersenden („Change-Request-Vorschlag“), wobei Vor- und Nachteile der Alternative(n) im Vergleich zur vorgeschlagenen Umsetzungsmöglichkeit zu beschreiben sind. Die vorgenannte Frist gilt nicht, wenn und soweit die Komplexität des Änderungsverlangens einen längeren Zeitraum erforderlich macht und der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* dies unter genauer Beschreibung der Komplexität unverzüglich anzeigt. In diesem Fall ist das Änderungsangebot innerhalb einer entsprechend längeren angemessenen Zeit zu erstellen. Der *Auftraggeber* ist nicht verpflichtet, einem vom *Auftragnehmer* gestellten Change Request zuzustimmen oder diesen umzusetzen. Der *Auftragnehmer* übersendet mit dem Change-Request-Vorschlag eine vorläufige Schätzung der Aufwände und Kosten (für Entwicklungen sowie den laufenden Betrieb nach Übergang in die Linie) an den *Auftraggeber*, wobei das Gebot transparent und wirtschaftlich zu sein hat und sich in dem Preisrahmen bewegen muss, der durch die Preise im Angebot des *Auftragnehmers* gesetzt wurde. Soweit der Change-Request-Vorschlag durch den *Auftraggeber* in Textform freigegeben wird, übersendet der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* ein konkretes Angebot zur Umsetzung des Change-Requests („Change-Request-Angebot“). Der *Auftraggeber* wird auf Grundlage des Change-Request-Angebots einen Vertrag über den konkreten Change-Request erstellen („Change-Request-Vertrag“). Der Change-Request-Vertrag wird mit Unterzeichnung durch den *Auftraggeber* und *Auftragnehmer* wirksam. Alle nach diesem Verfahren wirksam umgesetzten Change-Requests sind vom *Auftragnehmer* in einer fortlaufenden Änderungsübersicht zum Vertrag zu führen. Die Umsetzung des Change-Requests ist in der Übersicht zu dokumentieren. In der Übersicht sind zudem eine Kurzbezeichnung und Kurzbeschreibung des Change-Requests, Wirksamkeitsdatum und kommerzielle Auswirkungen darzustellen. Die Änderungsübersicht ist dem *Auftraggeber* vom *Auftragnehmer* nach jeder Aktualisierung zu übergeben. Der *Auftragnehmer* gewährleistet, dass Änderungen / Erweiterungen in Umsetzung eines Change-Requests einzelner Funktionalitäten oder Leistungen auch in der Planung aller anderen Prozesse berücksichtigt werden.

# Vertragsbestandteile und Rangfolge; allgemeine Regelungen

## Die Bestandteile des Vertrages zwischen den Parteien bestehen in ihrer jeweils gültigen Fassung in der nachstehenden Rangfolge aus:

1. Vertrag (01-01)
2. Auftragsverarbeitungsvereinbarung (02-09-02)
3. AVV TOMs Informationssicherheit (02-09-03)
4. Leistungsbeschreibung (01-02)
5. Service Katalog (01-02-01)
6. Service Objekte (01-02-02)
7. Technologiedefinitionen (01-03)
8. Service Levels (01-04)
9. Technologiegrundsätze (02-02)
10. Governancemodell (02-03)
11. Prozessrichtlinien (02-04)
12. Projektgrundsätze (02-05)
13. Beendigungsgrundsätze (02-06)
14. Leistungssteuerungsgrundsätze (02-07)
15. Transition (01-08)
16. Berichte (01-05)
17. Skillprofile (01-07)
18. Vergütung (02-08)
19. Rechnungslegung (02-08-01)
20. Definitionen (02-01)
21. *Auftraggeber* Richtlinien (02-09)
22. Lieferantenkodex (02-09-01)
23. AVV Anhang (3-5) (02-09-04)
24. Richtlinie Change Advisory Board (02-09-05)
25. Richtlinie Beantragung Frozen Zone (02-09-06)
26. Richtlinie Definitionen Standard Change (02-09-07)
27. Richtlinie Definition Emergency Change (02-09-08)
28. Angebot des *Auftragnehmers* einschließlich Leistungsverzeichnis, Konzepten, Skillprofilen und sonstigen Anlagen

[Für HEK-Vertrag: Die Parteien sind sich darüber einig, dass sämtliche Regelungen und Verpflichtungen aus Anlage **02-09-01 Lieferantenkodex** entsprechend auch für die HEK gelten.]

## Bezugnahmen auf diesen Vertrag schließen die Anlagen zu diesem Vertrag ein, soweit sich aus dem jeweiligen Sachzusammenhang nichts anderes ergibt. Soweit in den in Ziffer 3.1 aufgeführten Dokumenten der Begriff „Anhang“ verwendet wird, sind damit ebenfalls Anlagen gemeint.

## Im Text wird aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter angesprochen.

## Soweit in diesem Vertrag auf Ziffern verwiesen wird, sind die Ziffern dieses Vertragstextes gemeint, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des *Auftragnehmers* werden kein Bestandteil dieses Vertrags. Dies gilt insbesondere auch dann, soweit der *Auftraggeber* in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des *Auftragnehmers* Leistungen in Auftrag gibt oder entgegennimmt und der Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

## Wenn die Worte „insbesondere“, „u.a.“ oder „z. B.“ verwendet werden, so dokumentiert dies, dass die nachfolgend genannten Punkte oder Regelungen nicht als abschließend zu verstehen sind.

## Verweise in diesem Vertrag und in den übrigen Vertragsunterlagen auf Rechtsnormen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften sowie auf technische Normen und Regelwerke (einschließlich KRITIS, ITIL-, BSI-, DIN-, EN- und ISO-Normen) gelten als Verweise auf die jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Fassung (ggf. einer Nachfolgebestimmung), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## Der *Auftragnehmer* trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass sich die von ihm jeweils vorgelegte Konzeption im Rahmen der Vorgaben dieses Vertrags, u. a. den Spezifikationen der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung, den weiteren Anlagen zu diesem Vertrag sowie den Vorgaben in Projektbeauftragungen, hält.

## Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gilt als Rangfolge für die Auslegung und Anwendung bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen das Folgende:

### Dieser Vertragstext geht bei Widersprüchen allen übrigen Vertragsbestandteilen vor;

### Die Regelungen dieses Vertrages gehen im Fall von Widersprüchen den Regelungen der Projektbeauftragungen oder Change Requests vor, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;

### Für die Rangfolge der Anlagen untereinander gilt die vorstehend unter Ziffer 3.1 festgelegte Reihenfolge;

### Angaben im Angebot des *Auftragnehmers*, die für den *Auftraggeber* günstiger sind als die Regelungen des Vertrags und/oder der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung, gelten in dieser Hinsicht vorrangig. Soweit Fragen des Umgangs mit Sozialdaten, sonstigen personenbezogenen Daten oder diesen gleichstehenden Geschäftsgeheimnissen betroffen sind, geht die Vereinbarung über die Verarbeitung von Daten im Auftrag nach § 80 SGB X und Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Auslegung und Anwendung im Fall von Widersprüchen allen anderen Vertragsbestandteilen (einschließlich diesem Vertragstext) abweichend von der vorstehend und nachfolgend festgelegten Reihenfolge vor;

### Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung gelten nachranging zu allen übrigen Vertragsbestandteilen;

### Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Anlage geht die für den *Auftraggeber* günstigere Regelung vor.

## Im Hinblick auf Ziffer 3.9. wird klargestellt, dass nachrangige Regelungen für das Vertragsverhältnis wirksam bleiben. Sie werden durch vorrangige Regelungen nur insoweit ersetzt, als eine vorrangige Regelung von der nachrangigen Regelung abweicht oder speziellere Regelungen enthält.

## Der *Auftraggeber* ist grundsätzlich berechtigt, dem *Auftragnehmer* Weisungen zu erteilen („Weisungsrecht“). Mündlich erteilte Weisungen wird der *Auftraggeber* gegenüber dem *Auftragnehmer* unverzüglich in Textform bestätigen, wobei der *Auftragnehmer* zur Erfüllung der Weisung auch schon vor der Bestätigung verpflichtet ist. Das Weisungsrecht umfasst insbesondere den Fall, dass Änderungen der Leistungen gemäß diesem Vertrag und den Projektbeauftragungen aufgrund einer Änderung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind. Führt die Ausübung des Weisungsrechts zu einer Änderung oder Erweiterung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs, für welche grundsätzlich das Change-Request-Verfahren gem. Ziffer 2 dieses Vertrages durchzuführen wäre, ist eine Weisung nur zulässig, wenn die Änderung im Hinblick auf die Betriebs- oder Geschäftsentwicklung des *Auftraggebers* sachlich begründet oder geboten ist und die Durchführung des Change-Request-Verfahrens für Änderungsanforderungen gem. Ziffer 2 aus zeitlichen Gründen dem *Auftraggeber* nicht zumutbar ist. Der *Auftragnehmer* teilt dem *Auftraggeber* unverzüglich nach Erhalt einer Weisung in Textform mit, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung zu einer Änderung oder Erweiterung der Vertragsleistungen führt. Ohne eine entsprechende Mitteilung durch den *Auftragnehmer* darf der *Auftraggeber* davon ausgehen, dass sich die Weisung im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs bewegt. Gemäß Anlage 02-03 Governancemodell prüft der *Auftraggeber* die Mitteilung des *Auftragnehmers* und die Vertragspartner entscheiden im Anschluss gemeinsam, ob parallel zur Umsetzung der Weisung das Change-Request-Verfahren gem. Ziffer 2 durchgeführt werden soll, und werden sich dabei nach Kräften bemühen, dieses zügig zu einem Abschluss zu bringen. Das Change-Request-Verfahren ist gem. Ziffer 2 durchzuführen, soweit dem *Auftragnehmer* bei der Befolgung einer Weisung, die zu Maßnahmen führt, zu deren Vornahme der *Auftragnehmer* gegenüber dem *Auftraggeber* ohne Erteilung der Weisung nicht verpflichtet wäre, wesentliche Zusatzkosten entstanden sind.

# Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

## Allgemeine Leistungsanforderungen

### Der *Auftragnehmer* setzt während der Vertragslaufzeit angemessene und wirksame Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsysteme ein. Insbesondere ist er im Rahmen der Sicherung der Qualität der Leistungserbringung zur Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung und der Anlage 01-04 Service-Levels verpflichtet.

### Die Leistungserbringung durch den *Auftragnehmer* erfolgt in der Regel remote. Soweit erforderlich, ist der *Auftragnehmer* zur Leistungserbringung vor Ort [Für HEK] in Hamburg, [Für BARMER] an Standorten des *Auftraggebers*, z.B. in Wuppertal, Berlin oder Schwäbisch Gmünd, verpflichtet. Die Leistungserbringung vor Ort wird unter wirtschaftlichen und sonstigen Gesichtspunkten sorgfältig zwischen *Auftraggeber* und *Auftragnehmer* geplant und findet nur statt, wenn die Notwendigkeit gesehen wird und die Rahmenbedingungen es zulassen, wobei dem *Auftraggeber* bei Scheitern der Gespräche über die Erforderlichkeit einer Leistungserbringung vor Ort das Recht unbenommen bleibt, eine solche Erforderlichkeit mit der Folge der verpflichtenden Leistungserbringung durch den *Auftragnehmer* vor Ort festzustellen. Das erforderliche Personal seitens des *Auftragnehmers* und das jeweilige Format richten sich nach dem Bedarf und werden zwischen den Parteien abgestimmt. Als Vorlaufzeit für die Vorort-Verfügbarkeit des *Auftragnehmers* in erforderlichem Umfang gelten 3 (drei) Arbeitstage.

### Der *Auftragnehmer* wird während der Laufzeit kontinuierlich die Optimierung der Prozesse, Funktionen und Schnittstellen sowie den Einsatz neuer Technologien prüfen und dem *Auftraggeber* mindestens einmal jährlich die Implementierung geeigneter Verbesserungen bzw. den Einsatz neuer Technologien empfehlen. Die Prüfung und Empfehlung durch den *Auftragnehmer* erfolgt ohne gesonderte Vergütung.

### Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, dem *Auftraggeber* jederzeit eine flexible Leistungserbringung zu ermöglichen, die sowohl das kurzfristige Hinzubuchen von IT-Produkten und Infrastruktur-Komponenten als auch die Anpassung von IT-Prozessen oder generell eine flexible Inanspruchnahme von IT-Leistungen umfasst. Konkrete Anforderungen an die flexible Leistungserbringung durch den *Auftragnehmer* sind in Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung sowie den weiteren Anlagen geregelt.

### Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, die zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Ressourcen vorzuhalten und für die Erbringung der Vertragsleistungen einzusetzen. Für die Vorhaltung der erforderlichen Ressourcen werden dem *Auftraggeber* keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt.

### Soweit nicht etwas anderes in diesem Vertrag vereinbart ist, beherrschen alle im Rahmen der Leistungserbringung vorgesehenen und eingesetzten Mitarbeiter, deren Aufgaben den Kontakt zum *Auftraggeber* erfordern, die deutsche Sprache als Muttersprache oder entsprechend Level C2 gemäß dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“. Setzt der *Auftragnehmer* im Kontakt zum *Auftraggeber* einen Mitarbeiter ein, der die deutsche Sprache nicht in diesem Umfang beherrscht, so kann der *Auftraggeber* dies gegenüber dem *Auftragnehmer* beanstanden. Zudem kann der *Auftraggeber* verlangen, dass der Mitarbeiter auf Kosten des *Auftragnehmers* unverzüglich von seinen Aufgaben entbunden wird, soweit diese Aufgaben einen Kontakt zum *Auftraggeber* erfordern und er durch einen mindestens gleich gut qualifizierten Mitarbeiter ersetzt wird, der die deutsche Sprache entsprechend den vorgenannten Anforderungen beherrscht. Setzt der *Auftragnehmer* den entsprechenden Mitarbeiter trotz vorheriger Beanstandung weiterhin für Aufgaben ein, die den Kontakt zum *Auftraggeber* erfordern und kommt es im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen erneut zu einem Kontakt mit diesem Mitarbeiter, so steht dem *Auftraggeber* nach Setzung einer Nachfrist von 5 (fünf) Werktagen nach seiner Wahl eine Vertragsstrafe oder ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, es sei denn, der *Auftragnehmer* weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

### Sofern für ein spezielles Themengebiet oder zu Vertretungszwecken ausschließlich fremdsprachliche Mitarbeitende zur Verfügung stehen, und der *Auftragnehmer* diese bei der Leistungserbringung einsetzt, beherrschen die Mitarbeitenden Englisch als Muttersprache oder Englisch Niveaustufe C1 oder höher gemäß dem “Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen”. Der Einsatz fremdsprachlicher Mitarbeitender bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des *Auftraggebers*. Diese Zustimmung kann vom *Auftraggeber* jederzeit schriftlich widerrufen werden. Soweit erforderlich, stellt der *Auftragnehmer* in Gesprächen mit dem *Auftraggeber* zur Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche auf Kosten des *Auftragnehmers* einen Übersetzer.

### Vertrags- und Projektsprache ist Deutsch. Soweit in den Anlagen zu diesem Vertrag, insbesondere der Anlage 01-02-01 Service Katalog, nichts anderes geregelt ist, finden sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation grundsätzlich in deutscher Sprache statt, insbesondere erfolgt jegliche Korrespondenz zwischen *Auftraggeber* und *Auftragnehmer* bzw. etwaigen Unterauftragnehmern ausschließlich auf Deutsch.

### Sollte die für den *Auftraggeber* zuständige Aufsichtsbehörde gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen die konkrete Art und Weise der Leistungserbringung Bedenken geltend machen, werden sich die Parteien auf Verlangen des *Auftraggebers* darum bemühen, diesen Bedenken – für den *Auftraggeber* möglichst kostengünstig, für den *Auftragnehmer* aber dennoch kostendeckend – Rechnung zu tragen. Die Änderung erfolgt im Rahmen des Change-Request-Verfahrens, es sei denn, die Bedenken der Aufsicht ergeben sich aus einer Änderung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen, denen der *Auftragnehmer* im Rahmen seiner unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen Rechnung tragen muss.

### Im Rahmen dieses Vertrags vom *Auftragnehmer* zukünftig gelieferte oder erstellte Software ist zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Überlassung von dem *Auftragnehmer* mit jeweils aktueller, dem Stand der Technik entsprechender Scan-Software auf Befall mit Schaden stiftender Software zu überprüfen. Sie darf dem *Auftraggeber* nur überlassen werden, wenn die Überprüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat. Auf Verlangen des *Auftraggebers* hat der *Auftragnehmer* die Prüfung und deren Ergebnis nachzuweisen. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z. B. zu Testzwecken. Unterliegt die Software Exportkontrollvorschriften, weist der *Auftragnehmer* den *Auftraggeber* darauf in Textform hin.

### Dem *Auftragnehmer* ist es untersagt, Drittanbieter-Software im Rahmen seiner Leistungserbringung ohne Einwilligung des *Auftraggebers* einzusetzen. Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, eine etwaige Abhängigkeit seiner Leistung zu Drittanbieter-Software vor dem Einsatz mit dem *Auftraggeber* nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung, abzustimmen. Soweit die Nutzung von Drittanbieter-Software durch den *Auftragnehmer* nach diesem Vertrag zulässig ist und die Lizenzbedingungen der Drittanbieter-Software dies vorsehen, gelten die dem *Auftraggeber* übergebenen Lizenzbedingungen des dritten Herstellers für die Drittanbieter-Software vorrangig, soweit dieser Vorrang Art und Umfang der im Vertrag vorgesehenen Nutzung und sonstiger für den *Auftraggeber* erstellter Software durch den *Auftraggeber* nicht beeinträchtigt wird.

### Die vom *Auftragnehmer* an den *Auftraggeber* zu liefernden oder zu erstellenden Leistungsergebnisse dürfen keine Kopier- oder Nutzungssperren enthalten, die die vertragsgemäße Nutzung dieser Leistungsergebnisse beeinträchtigen könnten.

## Allgemeine Leistungsstandards

### Der *Auftragnehmer* wird sämtliche Vertragsleistungen stets in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, den jeweils einschlägigen Industrie-Standards und dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik erbringen. Er wird seine vertraglichen Pflichten in der Weise erfüllen, wie dies von einem professionellen, auf dem Markt der gesetzlichen Krankenkassen und gegenüber einem Betreiber kritischer Infrastrukturen tätigen Anbieter von IT-Leistungen erwartet werden kann und einen reibungslosen vertragsgemäßen Geschäftsbetrieb des *Auftraggebers* gewährleistet. Das gilt unabhängig davon, ob in diesem Vertrag auf diese Standards und den Stand der Technik und/oder die gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich verwiesen wird oder nicht. Zu den zu beachtenden Bestimmungen zählen auch die für den *Auftraggeber* geltenden Regelungen des BAS, BfDI, BGG, BITV, Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) und der BSI-KritisV nebst der dazu gegenwärtig oder zukünftig erlassenen Ausführungsbestimmungen des Gesetz- oder Verordnungsgebers sowie die jeweils aktuellen Anforderungen des *Auftraggebers*, soweit diese auf die Vertragsleistungen anwendbar sind.

### Soweit in diesem Vertrag und anderweitig, z.B. in der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung, keine höheren Standards vereinbart sind, wird der *Auftragnehmer* die bei dem *Auftraggeber* geltenden internen Vorschriften und Standards zu Sicherheit, Netzwerksicherheit, Gesundheit und Mitarbeiterverhalten sowie sämtliche sonstigen allgemeinen betriebsbezogenen Vorschriften des *Auftraggebers* in der jeweils aktuell geltenden Fassung einhalten. Die relevanten internen Vorschriften und Standards wird der *Auftraggeber* dem *Auftragnehmer* vorab übergeben. Im Fall der Änderung interner Vorschriften und Standards wird der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* über die Änderungen mit angemessenem Vorlauf schriftlich informieren. Soweit eine Änderung interner Vorschriften und Standards, die nicht auf eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen oder auf eine allgemein geltende rechtskräftige Gerichtsentscheidung zurückzuführen ist, eine Änderung der Vertragsleistungen zur Folge hat, werden die Parteien die Umsetzung dieser Änderung im Change-Request-Verfahren sicherstellen.

### Soweit die Leistungserbringung an Standorten des *Auftraggebers* erfolgt, hat der *Auftragnehmer* dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die an diesen Standorten geltenden Sicherheits- und Verhaltensvorschriften einhalten. Diese Sicherheits- und Verhaltensvorschriften sind dem *Auftragnehmer* im Vorfeld bekanntzugeben.

### Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, die bereitzustellenden Services barrierefrei zu gestalten. Die Leistungen des Auftragsgegenstands müssen entsprechend § 4 BGG für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und im Sinne der DIN EN ISO 9241 nutzbar sein.

## Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

### Sind Vorgaben des *Auftraggebers* in nicht unwesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder objektiv nicht ausführbar oder beizustellende Komponenten nicht vertragsgemäß und erkennt der *Auftragnehmer* dies oder hätte dies erkennen müssen, so ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, dem *Auftraggeber* dies unverzüglich mitzuteilen. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem *Auftraggeber* gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen schriftlich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung abzuwarten. Der *Auftraggeber* wird diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

### Treten Änderungen bei Industrie-Normen (z. B. EN, DIN, ISO) ein, die mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die Leistungsverpflichtungen des *Auftragnehmers* haben, oder ändern sich die ausdrücklich für die Leistungserbringung vereinbarten Normen, so hat der *Auftragnehmer* dies und die ihm erkennbaren Folgen dem *Auftraggeber* in angemessener Frist in Textform mitzuteilen.

### Der *Auftragnehmer* wird den *Auftraggeber* gemäß dem Berichtswesen nach den Bestimmungen der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung in Verbindung mit Anlage 01-05 Berichte angemessen über den Stand der Erstellung des jeweils geschuldeten Leistungsergebnisses informieren.

### Wird im Rahmen der Leistungserbringung festgestellt, dass die Einhaltung von Terminen gemäß dem vereinbarten Termin- und Leistungsplan gefährdet ist, wird der *Auftragnehmer* den *Auftraggeber* hierüber unverzüglich informieren.

### Befinden sich Leistungen in Verzug oder weisen Mängel auf, ist der Leitung Provider Management und dem IT Service Owner des *Auftraggebers* ein täglicher Statusbericht über den Fortschritt und Zielerreichung zur Verfügung zu stellen.

## Personal des Auftragnehmers

### Sämtliche für das Projekt eingesetzten Mitarbeiter des *Auftragnehmers* sind auf Einhaltung des Datenschutzes sowie Verschwiegenheit in Bezug auf *Auftraggeber* bezogene Informationen verpflichtet. Entsprechende Erklärungen sind mitarbeiterbezogen anzufertigen, vorzuhalten und auf Verlangen des *Auftraggebers* vorzulegen.

### Zur Erbringung der Vertragsleistungen setzt der *Auftragnehmer* ausschließlich fachlich geeignetes und geschultes Personal ein, das zudem entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen qualifiziert ist. Die Auswahl dieses Personals liegt in der Verantwortung des *Auftragnehmers* und es ist allein Aufgabe des *Auftragnehmers*, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln

### Der *Auftragnehmer* ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Er stellt zudem sicher, dass die Vorgaben der für den *Auftraggeber* etwaig geltenden Tariftreue- und Vergabegesetze mit Bezug auf den *Auftragnehmer* eingehalten werden, z. B. im Hinblick auf Mindestarbeitsbedingungen. Insbesondere ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, die Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in deren jeweils geltender Fassung zu beachten, dabei seinen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern das nach dem MiLoG verbindlich vorgeschriebene Mindestentgelt zu bezahlen, sowie notwendige Anmeldungen zur Sozialversicherung vorzunehmen und die erforderlichen Beiträge zu zahlen.

### Der *Auftraggeber* ist berechtigt, die Einhaltung der in dieser Ziffer 4.4. genannten Verpflichtungen bis zu sechs (6) Monate nach Beendigung des Vertrags (bezogen auf die Vertragsleistungen während der Laufzeit des Vertrags) zu überprüfen. Hierzu ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, dem *Auftraggeber* auf dessen Verlangen unverzüglich die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter dieser Ziffer 4.4. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts. Weiter ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen und den *Auftraggeber* über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.

### Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* und/oder dessen gesetzliche Vertreter im Innenverhältnis von sämtlichen Forderungen freistellen, die von den eingesetzten Mitarbeitern, einer Behörde oder sonstigen Dritten gegenüber diesen mit Bezug auf die in Ziffer 4.4. genannten Anforderungen geltend gemacht werden, wie z. B. Ansprüche auf Arbeitsentgelte, etwaige Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Arbeitgeberleistungen. Insbesondere stellt der *Auftragnehmer* den *Auftraggeber* und/oder dessen gesetzliche Vertreter von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des *Auftragnehmers* gegen seine Verpflichtungen gegen diese aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG und AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung oder die sonstigen vorstehend genannten Ansprüche aus der Beauftragung eines Unterauftragnehmers bzw. Unterunterauftragnehmers ergeben. Die Parteien werden sich in den vorgenannten Fällen jeweils unverzüglich informieren und im erforderlichen und angemessenen Umfang kooperieren.

### Der *Auftragnehmer* hat das in der Anlage 00-04-02 Nachweis Skillprofile mitgeteilte Personal (Schlüsselpositionen) zur Leistungserbringung für das jeweils vorgesehene Aufgabengebiet einzusetzen.

### Der *Auftragnehmer* darf Personen in Schlüsselpositionen nur mit Einwilligung des *Auftraggebers* auswechseln. Der *Auftraggeber* wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist (etwa wegen längerer, die weitere Projektarbeit verhindernder Erkrankung oder Kündigung des jeweiligen Mitarbeiters) und der *Auftragnehmer* gleichzeitig einen mindestens genauso qualifizierten Ersatz stellt. Der *Auftragnehmer* darf Personal, das nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt ist, auch ohne Einwilligung des *Auftraggebers* auswechseln, sofern das Ersatzpersonal über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des *Auftragnehmers*.

### Der *Auftraggeber* kann aus wichtigem Grund den Austausch des vom Auftragsnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Personals verlangen. Ein solch wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

#### die fragliche Person wiederholt oder schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber verstoßen hat und dies dem Auftragnehmer angezeigt wurde, oder

#### das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der fraglichen Person aus nachvollziehbaren Gründen zerrüttet ist.

Die durch den Austausch entstandenen Kosten einschließlich des Mehraufwands während und zur Einarbeitung gehen zu Lasten des *Auftragnehmers*.

### Sollte ein Mitarbeiter den in der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung und sonstigen Vergabeunterlagen, insbesondere in Anlage 01-07 Skillprofile, beschriebenen Anforderungen nicht genügen, so hat der *Auftraggeber* das Recht auf Austausch des Mitarbeiters und Ersetzung durch einen geeigneten Mitarbeiter. Voraussetzung ist, dass der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* auf die Mängel der jeweiligen Person hingewiesen hat und diese Mängel nicht abgestellt werden. Der *Auftraggeber* setzt dem *Auftragnehmer* eine angemessene Frist zur Ersetzung der Person. Die Einarbeitungszeit, die auf den Mitarbeiteraustausch zurückzuführen ist, wird nicht vergütet.

### Kann der *Auftragnehmer* keinen geeigneten Mitarbeiter zur Verfügung stellen, bzw. entspricht auch der ersetzende Mitarbeiter nicht den Anforderungen, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor, die den *Auftraggeber* berechtigt, nach seiner Wahl den Vertrag fristlos außerordentlich zu kündigen (vgl. Ziffer 14.1.4.) oder eine Vertragsstrafe zu verlangen. Das außerordentliche Kündigungsrecht gilt sowohl für den gesamten Vertrag als auch nur für den betroffenen Teil. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des *Auftraggebers* bleiben vorbehalten.

### Der *Auftraggeber* und der *Auftragnehmer* werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von ihnen gegenseitig abgestellten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung. Der *Auftraggeber* wird Anfragen und Aufträge hinsichtlich der Vertragsleistungen ausschließlich dem zuständigen Ansprechpartner des *Auftragnehmers* übermitteln, es sei denn, in diesem Vertrag und seinen Anlagen ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Der *Auftraggeber* wird weder den Ansprechpartnern noch den vom *Auftragnehmer* zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern arbeitgebertypische Weisungen erteilen. Ein arbeitsrechtliches Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des *Auftragnehmers* steht ausschließlich dem *Auftragnehmer* zu.

### Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 4.4. sind auf das Personal eines vom *Auftragnehmer* zur Leistungserbringung eingesetzten Unterauftragnehmers bzw. Unterunterauftragnehmers entsprechend anzuwenden. Der *Auftragnehmer* wird insofern mit den von ihm eingesetzten Unterauftragnehmern bzw. der Unterauftragnehmer mit seinen eingesetzten Unterunterauftragnehmern entsprechende Vereinbarungen treffen.

## Unterauftragnehmer

### Der *Auftragnehmer* ist zum Einsatz von Dritten, die gegenüber dem *Auftragnehmer* in die Leistungserbringung eingebunden werden („Unterauftragnehmer"), nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des *Auftraggebers* berechtigt. Grundsätzlich hat er die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Leistungen und alle Teile daraus mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen.

### Die Zustimmung zur Beauftragung eines Unterauftragnehmers wird vom *Auftraggeber* nicht unbillig verweigert; das gilt insbesondere, wenn und soweit Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen, welche mit dem *Auftragnehmer* gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind.

### Durch schriftliche Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern stellt der *Auftragnehmer* sicher, dass für die Unterauftragnehmer dieselben Anforderungen gelten, wie für den *Auftragnehmer* selbst. Diese Anforderungen dürfen die Vorgaben dieses Vertrags nicht unterschreiten, sondern sind mindestens gleichwertig. Dies gilt insbesondere in Bezug auf in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsstandards, Einräumung von Nutzungsrechten, Haftung, Geheimhaltung, Mindestlohn, Audits. Der *Auftragnehmer* verpflichtet den Unterauftragnehmer vertraglich auf die in diesem Vertrag festgelegten Datenschutzpflichten und verpflichtet ihn ferner, dieselben Pflichten auch etwaigen Unterunterauftragnehmern aufzuerlegen, dies gilt im Besonderen, wenn und soweit ein Unterauftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung in die Verarbeitung von Sozialdaten oder sonstigen personenbezogenen Daten des *Auftraggebers* oder eines Versicherten eingebunden wird oder sonst Zugriff auf diese Daten erhält. Der Vertrag mit dem Unterauftragnehmer muss insbesondere hinreichende Garantien – im Sinne einer Leistungsverpflichtung – dafür bieten, dass geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der Daten durch den Unterauftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erfolgt.

### Der *Auftragnehmer* wird durch den Abschluss geeigneter Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherstellen, dass der *Auftraggeber* jederzeit bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem *Auftragnehmer* und dem jeweiligen Unterauftragnehmer in die Verträge mit den Unterauftragnehmern eintreten oder sonst wie eigenständig, d. h. unabhängig von dem *Auftragnehmer* bzw. dem Unterauftragnehmer, Rechte mit Bezug auf die jeweiligen Verträge mit den Unterauftragnehmern geltend machen und Leistungen abrufen kann (echter Vertrag zugunsten Dritter). Auf Anfrage wird der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* schriftlich mitteilen und durch auszugsweise Vorlage von Kopien der vorstehenden Verträge nachweisen, dass er die Voraussetzungen für das Eintrittsrecht geschaffen hat, ggfs. mit geschwärzten Passagen für kommerzielle Regelungen. Der *Auftraggeber* ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sein Eintrittsrecht in allen Fällen auszuüben, in denen der *Auftraggeber* den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder den Rücktritt erklären kann.

### Die Beauftragung von Unterauftragnehmerleistungen durch den *Auftragnehmer* darf nur an geeignete, d. h. fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unterauftragnehmer erfolgen. Zudem müssen Unterauftragnehmer in Bezug auf ihre Leistungen über die nach diesem Vertrag oder nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Zertifizierungen verfügen. Handelt es sich bei dem vom *Auftragnehmer* beauftragten Unterauftragnehmer um eine natürliche Person, darf der *Auftragnehmer* den Auftrag an den Unterauftragnehmer nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Selbständigkeit (Ausschluss der Scheinselbständigkeit) erteilen. Auf Anfrage des *Auftraggebers* legt der *Auftragnehmer* die Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern gegenüber dem *Auftraggeber* offen. Vergütungsregelungen sind hiervon ausgenommen.

### Auch bei nach den Regelungen dieses Vertrags berechtigtem Einsatz eines Unterauftragnehmers bleibt der *Auftragnehmer* zur Erbringung der Vertragsleistungen gegenüber dem *Auftraggeber* verpflichtet und hierfür verantwortlich. Der *Auftraggeber* übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Unterauftragnehmern. Die Einarbeitung eines neuen Unterauftragnehmers erfolgt durch den *Auftragnehmer* und auf dessen Kosten. Der *Auftragnehmer* stellt sicher, dass die Unterauftragnehmer keine Ansprüche auf Vergütung ihrer Vertragsleistungen gegenüber dem *Auftraggeber* geltend machen und stellt den *Auftraggeber*, sollte ein Unterauftragnehmer dennoch solche Ansprüche direkt gegenüber dem *Auftraggeber* geltend machen, von diesen Ansprüchen frei und erstattet die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten). Die Parteien werden sich in den vorgenannten Fällen jeweils unverzüglich informieren und im erforderlichen und angemessenen Umfang kooperieren.

### Der Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des *Auftraggebers* berechtigt, (Unter-)Unteraufträge zu erteilen. Für etwaige (Unter-)Unterauftragnehmer gelten die Regelungen für Unterauftragnehmer entsprechend. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses genügt die Versendung per E-Mail.

### Der *Auftraggeber* kann eine einmal erteilte Zustimmung zu einem Unterauftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist gegenüber dem *Auftragnehmer* schriftlich widerrufen, soweit dies nicht unbillig ist. Kein Fall der Unbilligkeit liegt insbesondere vor, wenn im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleitungen:

#### eine für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörde der Tätigkeit des Unterauftragnehmers widerspricht, oder

#### Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers oder der Mitarbeiter des Auftraggebers objektiv nachvollziehbar gefährdet sind, oder

#### mit Bezug auf die Person/das Unternehmen des Unterauftragnehmers Umstände vorliegen, die einen Ausschluss dieses Unterauftragnehmers von dem Vergabeverfahren gem. §§ 123, 124 GWB rechtfertigen würden bzw. gerechtfertigt hätten, falls der Unterauftragnehmer direkt an der Ausschreibung teilgenommen hätte, oder

#### eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 12 DS-GVO vorliegt, oder

#### der Unterauftragnehmer seine Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) verletzt, oder

#### der Unterauftragnehmer trotz Abmahnung gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften verstößt, oder

#### die kapital- oder stimmrechtsmäßige direkte oder indirekte Mehrheit an einem Unterauftragnehmer auf einen Dritten übergeht, es sei denn, (a) es handelt sich um ein mit dem Unterauftragnehmer bisher verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 ff. AktG, oder (b) der Auftragnehmer kann belegen, dass sich durch den Übergang nicht die Eignung des Unterauftragnehmers zur korrekten Vertragserfüllung verschlechtert und der Übergang lässt nach objektiv verständiger Auffassung des Auftraggebers auch nicht negative materielle oder immaterielle (z. B. Rufschaden) Auswirkungen auf den Auftraggeber erwarten; oder

#### der Unterauftragnehmer nicht mehr über die für seine Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Zertifizierungen verfügt.

## Fortführung und Anpassung bei Fusion des Auftraggebers

### Der Auftragnehmer erkennt an, dass sich die Landschaft der gesetzlichen Krankenversicherung fortlaufend verändert und es daher möglich ist, dass der Auftraggeber mit einem anderen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung fusioniert oder sich mit diesem zusammenschließt. Im Falle einer solchen Fusion oder eines Zusammenschlusses verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Fortführung dieses Vertrages nicht aus unangemessenen Gründen zu verweigern.

### Sollte sich infolge einer Fusion oder eines Zusammenschlusses die Grundlage der ursprünglichen Kalkulation wesentlich verändern, verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage sowie des durch die Fusion oder den Zusammenschluss geänderten Bedarfs eine einvernehmliche Anpassung der vertraglichen Regelungen herbeizuführen.

# Konkrete Leistungspflichten des Auftragnehmers

## Übersicht über die Leistungspflichten des Auftragnehmers

### Zusammen mit den übrigen in diesem Vertrag, der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung und allen weiteren Anlagen geregelten Leistungen und Mitwirkungen des *Auftragnehmers*, erbringt dieser insbesondere die im Folgenden geregelten Leistungen:

#### Die Ausschreibung „Enterprise Core Services“ umfasst insbesondere die Bereitstellung und den Betrieb der Infrastruktur für Enterprise Core Anwendungen. Zudem erbringt der Auftragnehmer den Technischen Anwendungsbetrieb für die in Anlage **01-02-02 Service Objekte** explizit festgelegten Anwendungen. Weitere detaillierte Informationen zu den Leistungspflichten des Auftragnehmers sind in Anlage **01-02 Leistungsbeschreibung** beschrieben.

#### Die weiteren in der Anlage **01-02 Leistungsbeschreibung** festgelegten Leistungen.

### Die Parteien sind sich darüber einig, dass in der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung und der Anlage 01-02-01 Service Katalog nicht alle für die jeweiligen Inhalte und Funktionen erforderlichen Leistungsbestandteile abschließend geregelt werden können. Die Beschreibung der Leistungen in diesem Vertrag (insbesondere in der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung) stellt daher keine abschließende Aufzählung des im Ergebnis geschuldeten Leistungsumfangs dar. Der *Auftragnehmer* ist vielmehr verpflichtet, als Vertragsleistungen alle Leistungen rechtzeitig, vollständig, funktionstüchtig und mängelfrei als Teil der von diesem Vertrag umfassten Leistungspflichten und zu der vereinbarten Vergütung zu erbringen, die erforderlich und/oder zweckmäßig sind, um die Bereitstellung und den Betrieb der Infrastrukturlösung für Enterprise Core Anwendungen zu gewährleisten. Zu den vom *Auftragnehmer* zu erbringenden Leistungen gehören insbesondere auch diejenigen nicht ausdrücklich beschriebenen Leistungen, die zur Erbringung der beschriebenen Leistungen erforderlich sind oder in ihnen nach dem jeweils anerkannten Industriestandard oder nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik enthalten sein müssen, es sei denn, sie sind in der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung ausdrücklich ausgeschlossen.

### Die Verantwortlichkeit des *Auftragnehmers* für die Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Kenntnis des *Auftraggebers*, Freigaben bzw. Abnahmen durch den *Auftraggeber* oder in diesem Vertrag vorgesehene Zustimmungsvorbehalte des *Auftraggebers* nicht berührt.

## Transition

### Transitionsleistung des Auftragnehmers

#### Mit Beginn der Ordentlichen Vertragslaufzeit übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen der Transitionsphase Systeme und Daten vom Auftraggeber bzw. von dessen bisherigem Lieferanten und überführt diese in die Systemumgebungen des Auftragnehmers. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Transition und die Vorgehensweise der Parteien während dieser Transitionsphase sind in Anlage **01-08 Transition** sowie den dazugehörigen Anlagen geregelt.

#### Die Transition endet, wenn der Auftraggeber durch Gesamtabnahme aller Transitionsleistungen gemäß Anlage **01-08 Transition** feststellt, dass die Transition erfolgreich abgeschlossen wurde und dies schriftlich bestätigt.

#### Die Anforderungen an die Transition gemäß Anlage **01-08 Transition** sind entsprechend auch auf potenzielle zukünftige Transitionen durch den Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung unter diesem Vertrag anzuwenden.

### Berichtswesen in der Transition

Der *Auftragnehmer* erstellt während der Transition regelmäßige Berichte gemäß Ziffer 6.3 der Anlage **01-08 Transition**.

### Fälligkeitstermine und Meilensteine in der Transition

#### Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Transition gemäß den Vorgaben der Anlage **01-08 Transition** vollständig zu leisten. Sämtliche Fälligkeitstermine (Zieldaten) und Meilensteine der Transition sind verzugsauslösende Termine im Sinne der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Überschreitung der Meilensteine nicht vom Auftraggeber zu vertreten oder nachweislich dessen Verantwortungssphäre zuzurechnen ist. Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der geforderten Konzepte in seinem Angebot frühere Zeitpunkte für diese Meilensteine vorsehen, gelten diese als verbindlich. Im weiteren Verlauf können weitere verzugsauslösende (Zwischen-)Termine und Meilensteine einverständlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

#### Eine Verschiebung einzelner Fälligkeitstermine und Meilensteine führt nicht zur Verschiebung nachfolgender Fälligkeitstermine und Meilensteine, es sei denn, die Parteien vereinbaren – im Rahmen eines Change-Request-Verfahrens – schriftlich etwas Abweichendes. Haben sich die Parteien auf die Anpassung von Fälligkeitsterminen und Meilensteinen geeinigt, gelten diese Termine nur als geändert und werden Teil dieses Vertrags, wenn die Parteien diese Fälligkeitstermin- und Meilensteinänderungen beiderseitig schriftlich bestätigt haben. In diesem Fall wird der angepasste Meilensteinplan als neue Anlage Teil des Vertrages.

#### Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen in Ziffer 8 des Vertrages auch für die Transition.

### Vertragsstrafen

Verzögert sich der Abschluss eines verbindlichen Transition-Meilensteins gemäß Ziffer 4.4 der Anlage **01-08 Transition**, kann der *Auftraggeber* vom *Auftragnehmer* eine Vertragsstrafe verlangen. Die Einzelheiten und die Höhe der Vertragsstrafe sind in Ziffer 4.4.3 der Anlage **01-08 Transition** geregelt. Die Höhe der nach diesen Bestimmungen insgesamt verwirkten Vertragsstrafen wird auf 5 % der Gesamtvergütung des *Auftragnehmers* für die Leistungen unter diesem Vertrag begrenzt.

### Kündigung während der Transition

Werden im Rahmen einer Abnahme vom *Auftraggeber* beanstandete wesentliche Mängel auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist nicht vom *Auftragnehmer* beseitigt, so ist der *Auftraggeber* berechtigt, die Transition endgültig abzubrechen und von diesem Vertrag zurückzutreten.

## Einbindung der Projektgrundsätze

Der *Auftragnehmer* wird seine Leistungen auch über einzelne Projekte erbringen. In der Anlage **02-05 Projektgrundsätze** werden die Anforderungen für die Erbringung von programm- und projektbezogenen Leistungen durch den *Auftragnehmer* festgelegt.

## Betriebsleistungen

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Betriebsleistungen sind in den Anlagen zu diesem Vertrag geregelt.

## ITSM-System

Der *Auftragnehmer* hat Störungen, bzw. Mängel und die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen, sonstigen Meldungen, Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Weitere Informationen und Anforderungen an das ITSM-System sind insbesondere in Anlage **02-02 Technologiegrundsätze** geregelt.

## Zusammenarbeit

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit sind in der Anlage **01-02 Leistungsbeschreibung** sowie der Anlage **02-03 Governancemodell** geregelt.

# Zertifizierungen und Testate

## Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit über folgende Zertifizierungen zu verfügen und diese aufrecht zu erhalten:

* + - ISO/IEC 27001

## Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Zertifikate und Testate nach Maßgabe von Anlage 02-09-03 AVV TOMs Informationssicherheit vorzuhalten und nachzuweisen.

## Kommt der *Auftragnehmer* seiner Pflicht in dieser Ziffer 6 nicht nach, kann der *Auftraggeber* vom *Auftragnehmer* eine Vertragsstrafe verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom *Auftraggeber* nach billigem Ermessen festgesetzt.

# Service Level

## Die Parteien haben für die Erbringung bestimmter Vertragsleistungen messbare Qualitätsparameter vereinbart („Service Level“ und „Service Level Targets“). Bei der Erbringung der Leistung hat der *Auftragnehmer* die festgelegten Service Level einzuhalten. Diese sind in der Anlage 01-04 Service Levels beschrieben und spezifiziert. Für Vertragsleistungen oder Leistungsaspekte, für die keine Service Level vereinbart sind, gelten die sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Qualitätsanforderungen. Die Verfehlung eines Service Levels stellt einen Mangel dar. Darüber hinaus berechtigt die Verfehlung eines Critical Service Levels den *Auftraggeber* zur Geltendmachung von Vertragsstrafen gegenüber dem *Auftragnehmer* nach Maßgabe der Regelungen in Anlage 01-04 Service Levels in Verbindung mit Anlage 02-07 Leistungssteuerungsgrundsätze sowie, in bestimmten Fällen, auch zur Kündigung von Vertragsleistungen oder des gesamten Vertrags.

## Der *Auftragnehmer* wird die Einhaltung der Service Levels kontinuierlich gemäß dem jeweiligen Service Level messen und dem *Auftraggeber* in elektronisch verarbeitbarer Form Berichte über die Einhaltung der Service Levels entsprechend der Ziffer 11 der Anlage 02-07 Leistungssteuerungsgrundsätze zur Verfügung stellen. Die Rechte an den auf die Messung bezogenen Daten stehen ausschließlich dem *Auftraggeber* zu; der *Auftragnehmer* ist (nur) berechtigt, die Daten für die Zwecke des Vertrags während seiner Laufzeit zu nutzen.

## Weitere Bestimmungen zu den Service Leveln sind in der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung sowie der Anlage 01-04 Service Levels und der Anlage 02-07 Leistungssteuerungsgrundsätze geregelt.

# Fristen, Meilensteine, Verzug und Vertragsstrafe

## Fristen und Meilensteine

### Der *Auftragnehmer* ist zur vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der in diesem Vertrag und den Anlagen zu diesem Vertrag vereinbarten Leistungen verpflichtet. Sämtliche Leistungsfälligkeiten und Meilensteine sind verzugsauslösende Termine im Sinne der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Überschreitung der Meilensteine nicht vom *Auftraggeber* zu vertreten oder nachweislich dessen Verantwortungssphäre zuzurechnen ist. Sollte der *Auftragnehmer* im Rahmen der geforderten Konzepte in seinem Angebot frühere Zeitpunkte für diese Meilensteine vorsehen, gelten diese als verbindlich. Im weiteren Verlauf können weitere verzugsauslösende (Zwischen-)Termine und Meilensteine einverständlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Darüber hinaus übernimmt der *Auftragnehmer* die eigenverantwortliche Planung und laufende Überprüfung des Terminmanagements.

### Weitere Leistungsfälligkeiten und Meilensteine sind in den Projektbeauftragungen bzw. den Vereinbarungen zu Verfahren in Umsetzungen eines Change-Requests verbindlich festzulegen. Auch diese werden zu verbindlichen, verzugsauslösenden Terminen.

### Der *Auftragnehmer* ist bezogen auf die vom ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet, den *Auftraggeber* unverzüglich zumindest in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten und für den *Auftragnehmer* erkennbar werden, die zur Nichteinhaltung vereinbarte Termine bzw. Fristen für Meilensteine führen können. Der *Auftragnehmer* ist weiterhin verpflichtet, dem *Auftraggeber* eine für ihn erkennbare Behinderung bei der Ausführung der Leistungen nach diesem Vertrag wegen nicht bzw. nicht vertragsgerecht erbrachter Leistungen des *Auftraggebers* unverzüglich anzuzeigen. Solche Anzeigen und Informationen des *Auftragnehmers* müssen jeweils Hinweise auf die erforderlichen, vom *Auftraggeber* zu ergreifenden Gegenmaßnahmen, soweit vom *Auftragnehmer* erkennbar und festlegbar, und die Folgen für betroffene Meilensteine (bezogen auf möglicherweise betroffene Zeit- und Kostenplanung) beschreiben, die eine fortdauernde Verletzung der Pflichten durch den *Auftraggeber* hätten. Solche Anzeigen und Hinweise müssen gemäß den Bestimmungen des Vertrages sowie der dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Bestimmungen in der Anlage 02-03 Governancemodell gemeldet werden.

### Eine Verschiebung der einzelnen Termine führt nicht zur Verschiebung nachfolgender Termine, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas Abweichendes. Haben sich die Parteien auf die Anpassung von Leistungsterminen geeinigt, gelten diese Leistungstermine nur als geändert und werden Teil dieses Vertrags, wenn die Parteien diese Terminänderungen beiderseitig schriftlich bestätigt haben. In diesem Fall wird der angepasste Termin- und Meilensteinplan als neue Anlage Teil des Vertrages.

## Verzug des Auftragnehmers, Vertragsstrafen, Schadenspauschale

### Tritt ein Verzug bei einem als Meilenstein gekennzeichneten Termin ein, so hat der *Auftraggeber* zudem das Recht, entweder a) nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gem. § 323 BGB den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder b) den Vertrag insgesamt oder Teile daraus fristlos ohne Einhaltung von Kündigungsfristen nach § 648a BGB zu kündigen. Zusätzlich kann der *Auftraggeber* hinsichtlich der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen des *Auftragnehmers* die Abnahme nach § 640 BGB, gegebenenfalls unter Vorbehalt seiner Rechte nach Maßgabe des Abs. 3, erklären und die Gewährleistungsrechte nach §§ 634 BGB geltend machen.

### Für die weiteren Vertragsleistungen gilt, dass der *Auftragnehmer* ohne Mahnung auch dann in Verzug kommt, wenn nach diesem Vertrag festgelegte Termine (z. B. Ausfallzeiten, Reaktionszeiten, Lösungszeiten) oder sonstige vereinbarte Termine (z. B. im Rahmen von Change-Requests oder Projektbeauftragungen) nicht eingehalten werden. Dies gilt nicht, wenn der *Auftragnehmer* die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Ziffer 8.2.1. findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der *Auftraggeber* das Recht hat, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens drei Wochen den Vertrag insgesamt oder Teile daraus fristlos ohne Einhaltung von Kündigungsfristen zu kündigen. Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des *Auftraggebers* bleiben hiervon unberührt. Insbesondere kann er – bei Werkleistungen – hinsichtlich der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen des *Auftragnehmers* die Abnahme nach § 640 BGB, gegebenenfalls unter Vorbehalt seiner Rechte nach Maßgabe des Abs. 3, erklären und die Gewährleistungsrechte nach §§ 634 BGB geltend machen.

### Ob und inwieweit der *Auftragnehmer* nach einem Rücktritt oder einer außerordentlichen Kündigung noch eine Vergütung für bereits erbrachte und noch nicht vergütete Leistungen verlangen kann, richtet sich nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### Wenn nicht in diesem Vertrag ausdrücklich eine abweichende Regelung für die jeweilige Vertragsstrafe getroffen wird, die dann Vorrang hat, gilt Folgendes: Gerät der *Auftragnehmer* mit der Ausführung einer Leistung, für die eine Frist vereinbart wurde, schuldhaft in Verzug, ist der *Auftraggeber* – unbeschadet des Rechts zur Selbstvornahme – berechtigt, für die erste angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 % (zwei Komma fünf Prozent) des Preises der Leistung zu verlangen, die nicht genutzt werden kann. Für jede weitere angefangene Woche des Verzugs steigert sich die Vertragsstrafe um jeweils 2,5 (zwei Komma fünf) Prozentpunkte.

# Projektmanagement

Die grundsätzlichen Anforderungen an das Projektmanagement sind in den Anlagen zu diesem Vertrag geregelt.

# Leistungen des Auftraggebers

## Mitwirkung des Auftraggebers

### Der *Auftraggeber* wird die in diesem Vertrag, der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung sowie den dazugehörigen Anlagen festgelegten Mitwirkungsleistungen und Beistellungsleistungen fristgemäß erbringen, falls und soweit diese ausdrücklich und konkret festgelegt sind. Dabei handelt es sich um Obliegenheiten, auch wenn von „Mitwirkungspflichten“, „Mitwirkungsleistungen“ oder „Beistellungsleistungen“ die Rede sein sollte. Sofern zwingend erforderliche Mitwirkungsleistungen des *Auftraggebers* nicht in der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung festgehalten sind, hat der *Auftragnehmer* den *Auftraggeber* mit einem Vorlauf von mindestens 5 (fünf) Arbeitstagen (Mo. – Fr.) auf die zu erbringende Mitwirkungsleistung hinzuweisen. Andernfalls kann der *Auftragnehmer* sich nicht auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht berufen. Sind Mitwirkungsleistungen des *Auftraggebers* nicht ausdrücklich und konkret festgelegt, hat der *Auftraggeber* nur solche Mitwirkungen zu erbringen, die (a) ihm ohne weiteres (insb. ohne zusätzliche Kosten) möglich sind und die (b) evident für die Erbringung der Vertragsleistungen durch den *Auftragnehmer* erforderlich sind und nicht von diesem selbst geleistet werden können (z. B. Zugang zu bestimmten Orten der Leistungserbringung ermöglichen).

### Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen des *Auftraggebers* werden ausschließlich für die Zwecke und während der Laufzeit des Vertrages oder der jeweiligen Projektbeauftragung erbracht und der *Auftragnehmer* darf sie auch nur entsprechend nutzen.

### Sofern eine Mitwirkung des *Auftraggebers* nach Auffassung des *Auftragnehmers* nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den jeweiligen Projekterfolg wesentlich ist, wird der *Auftragnehmer* den *Auftraggeber* hierauf schriftlich hinweisen. Solange der *Auftraggeber* mit einer erforderlichen und fälligen Mitwirkungshandlung in Verzug ist, gerät der *Auftragnehmer* mit seinen Leistungen nicht in Verzug, allerdings werden die Leistungsfristen des *Auftragnehmers* nur dann entsprechend angepasst, wenn der *Auftraggeber* mehr als zehn Werktage mit einer solchen Mitwirkungshandlung in Verzug ist. § 643 BGB gilt mit der Maßgabe, dass der *Auftragnehmer* verpflichtet ist vor einer möglichen Kündigung zweimal eine angemessene Frist mit der erforderlichen Erklärung zu setzen. Auf etwaige von dem *Auftraggeber* schuldhaft verursachte Schäden finden die im Vertrag geregelten Haftungsbegrenzungen zugunsten des *Auftraggebers* Anwendung.

### Verlangt der *Auftragnehmer* eine über die geschuldete Mitwirkung des *Auftraggebers* hinausgehende Leistung des *Auftraggebers*, kann der *Auftraggeber* dies (freiwillig) übernehmen. Die für die Erstellung des jeweiligen Leistungsergebnisses zu zahlende Vergütung reduziert sich dann entsprechend. Der *Auftragnehmer* ist jedoch verpflichtet, diesen Beitrag des *Auftraggebers* zu prüfen, ggf. zu korrigieren und in das geschuldete Leistungsergebnis zu integrieren. Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des *Auftraggebers* bleiben unberührt.

### Der *Auftraggeber* räumt dem *Auftragnehmer* zum Zwecke der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen das Zutrittsrecht zu den Betriebsstätten, Räumlichkeiten und / oder Anlagen des *Auftraggebers* ein. Das Zutrittsrecht gilt je bei namentlich benannter Ankündigung für einzelne oder alle Betriebsstätten, Räumlichkeiten und / oder Anlagen des *Auftraggebers*. Das Zutrittsrecht kann nach angemessener Vorankündigung und Zustimmung durch den *Auftraggeber* ausgeübt werden. In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug darf auf die angemessene Vorankündigung verzichtet werden. Es sind lokale Regularien zum Betreten und Verhalten auf dem Betriebsgelände zu beachten. Je nach Standort, kann der *Auftragnehmer* vom *Auftraggeber* mit Schließmitteln als Zutrittsoption ausgestattet werden. Für Begleitpersonen des *Auftragnehmers* ist mindestens drei Tage vorher das Zutrittsrecht zu beantragen. Die Mitarbeiter des *Auftragnehmers* sowie eventuelle Begleitpersonen können während der kompletten Zeit auf dem Betriebsgelände des *Auftraggebers* von einem Mitarbeiter des *Auftraggebers* oder einem sonstigen vom *Auftraggeber* beauftragten Dritten begleitet werden. Der *Auftragnehmer* haftet gegenüber dem *Auftraggeber* für die Begleitpersonen. Der *Auftraggeber* behält sich das Recht vor, das Zutrittsrecht jederzeit und ohne Begründung oder sonstige Ankündigung für einzelne oder sämtliche Begleitpersonen zu widerrufen.

## Beistellung

Die Einzelheiten zu den Beistellungsleistungen des *Auftraggebers* sind der Anlage **01-02 Leistungsbeschreibung** sowie den dazugehörigen Anlagen zu entnehmen.

## Vergütung

### Die Regelungen bezüglich der Vergütung (z. B. Zahlungsplan) und Rechnungslegung sind insbesondere der Anlage 01-06 Leistungsverzeichnis, Anlage 02-08 VergütungundAnlage02-08-01 Rechnungslegung, zu entnehmen.

# Abnahme und Gewährleistung

## Abnahme, Freigabe

### Der *Auftraggeber* legt, sofern die Parteien die Kriterien für eine werkvertragliche Leistung nicht einvernehmlich vereinbaren, sämtliche Kriterien der werkvertraglichen Leistung fest.

### Soweit in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen oder im Einzelfall anders ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, gilt für werkvertragliche Leistungen das folgende Abnahmeverfahren.

### Sobald der *Auftragnehmer* die Werkleistung abnahmefähig fertig gestellt hat, zeigt er dem *Auftraggeber* die Abnahmefähigkeit des Werks schriftlich an. Die Übersendung des eingescannten Schreibens per E-Mail reicht aus. Die Erklärung der Fertigstellung setzt voraus, dass der *Auftragnehmer* das abzunehmende Leistungsergebnis vertragsgemäß hergestellt hat.

### In angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung gemäß Ziffer 11.1.3 werden die Vertragspartner gemeinsam einen Abnahmetest durchführen. Beginnt der *Auftraggeber* den Abnahmetest aus von ihm zu vertretenden Gründen auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den *Auftragnehmer* nicht, so gilt die Leistung mit Ablauf der Nachfrist als abgenommen, falls sie vertragsgemäß, d. h. vollständig und ohne wesentliche Mängel, ist.

### Unmittelbar bei Durchführung des Testverfahrens werden die Vertragspartner gemeinsam ein Testprotokoll (Abnahmeformular) erstellen und unterzeichnen. In diesem Protokoll werden sie die während des Abnahmetests aufgetretenen Mängel dokumentieren und nach objektiven Kriterien den jeweiligen Mängelklassen zuordnen.

#### Werden bei einem Abnahmetest ein oder mehrere Mängel der Mängelklasse 1 und/oder mindestens zwei Mängel der Mängelklasse 2 festgestellt, hat der Auftraggeber das Recht, die Funktionsprüfung abzubrechen und die Abnahme zu verweigern. Sofern lediglich Mängel der Mängelklasse 3 festgestellt werden, darf der Auftraggeber die Funktionsprüfung nur abbrechen, wenn deren Fortsetzung aufgrund der Mängel nicht mehr sinnvoll erscheint. Mängel der Mängelklasse 3 berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme, es sei denn (a) die Mängel berechtigten den Auftraggeber zum Abbruch der Abnahmeprüfung oder (b) es treten Mängel der Mängelklasse 3 in einer Menge auf, dass ein Mangel der Fehlerklasse 2 oder 1 gegeben ist. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung bei der Funktionsprüfung festgestellte Mängel entsprechend der vereinbarten Mängelklassifizierung mit. Der Auftragnehmer wird Mängel priorisiert nach Fehlerklassen unverzüglich beheben.

#### Alle Mängel der Mängelklasse 1 und 2 berechtigen zur Verweigerung der Abnahme nach Ende der Funktionsprüfung. Der Auftraggeber erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit in Textform die Abnahme des abzunehmenden Leistungsergebnisses, wenn dieses keine oder nur Mängel der Mängelklasse 3 aufweist und diese in ihrer Summe auch nicht als betriebsbehindernde Mängel (Mängel der Fehlerklasse 2) gelten. Eine Nutzung der abzunehmenden Leistung oder eine Fortführung des Projekts oder andere Formen einer vermeintlich konkludenten Abnahme gelten nicht als Abnahme und können die Abnahmeerklärung nicht ersetzen.

#### Sind im Testprotokoll abnahmehindernde Mängel aufgeführt oder wurde das Testverfahren zu Recht abgebrochen, so ist das Testverfahren nach unentgeltlicher Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer innerhalb angemessener, von vom Auftraggeber zu bestimmender Frist durch den Auftragnehmer erneut durchzuführen. Die Angemessenheit der Frist richtet sich nach der Dringlichkeit der Nachbesserung im Einzelfall; besteht keine besondere Eilbedürftigkeit, beträgt die Frist maximal 2 (zwei) Wochen. Das Testverfahren wird erneut durchgeführt, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Mängel behoben sind. Die vorstehenden Test- und Abnahmeprozedere findet in diesem Fall erneute Anwendung.

#### Ergibt auch die zweite Abnahmeprüfung, dass noch ein oder mehrere Mängel der Fehlerklassen 1 und/oder mindestens zwei Mängel der Fehlerklasse 2 vorliegen, die der Auftraggeber zu einem Abbruch der Abnahmeprüfung berechtigen würden und/oder dass Mängel der Fehlerklassen 3 in einer Menge gegeben sind, die zu einer Einstufung in Fehlerklasse 2 führen, ist die Abnahme endgültig fehlgeschlagen. Der Auftraggeber kann – muss aber nicht – in diesem Fall seine gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, wie in diesem Vertrag beschrieben, geltend machen oder dem Auftragnehmer einen weiteren Abnahmeversuch einräumen, der gemäß den vorstehenden Regelungen durchzuführen ist.

### Eine produktive Nutzung (d. h. nicht für Test- oder Abnahmezwecke) einer werkvertraglichen Leistung gilt als Abnahme der Leistung, wenn die produktive Nutzung mehr als acht Wochen dauert und der *Auftraggeber* in dieser Zeit keinen Mangel angezeigt hat. Zeigt der *Auftraggeber* innerhalb dieser Frist einen Mangel an, so verlängert sich der Zeitraum, bis die fiktive Abnahme eintritt, wiederum um acht Wochen. Soweit der *Auftragnehmer* nach Maßgabe des § 640 Abs. 2 BGB eine Frist setzt, gilt hierfür angesichts der Komplexität der vertraglichen Leistungen eine Dauer von acht Wochen als angemessen.

### Mängelklassen im Sinne dieses Vertrags sind:

* Mängelklasse 1:

Die Kernfunktionalität des Systems und / oder der Software ist nicht hergestellt. Mehrere Mängel der Mängelklasse 2 können einen Mangel der Mängelklasse 1 darstellen.

* Mängelklasse 2:

Die Kernfunktionalität ist gewährleistet, es liegt jedoch ein wesentlicher Mangel in einem Teilmodul vor, der das Arbeiten mit diesem Modul erheblich erschwert oder vergleichbare Auswirkungen auf ein anderes Modul oder die Gesamtfunktionalität hat. Mehrere Mängel der Mängelklasse 3 können einen Mangel der Mängelklasse 2 darstellen.

* Mängelklasse 3:

Die Kernfunktionalität ist gewährleistet, es tritt aber ein Mangel in nicht wesentlichen Teilfunktionen auf.

Bestehen Streitigkeiten zwischen *Auftraggeber* und *Auftragnehmer* über die Zuordnung eines Mangels zu den vorgenannten Mängelklassen, so gilt bis zur Einigung oder Nachweis der Falscheinordnung die jeweils höhere Mängelklasse.

### Sind für einzelne Teilwerkleistungen gesonderte Teilabnahmen vorgesehen, so beschränkt sich die Abnahme gemäß dieser Ziffer 11 jeweils auf diese Teilwerkleistung. Nach Abnahme der letzten Teilwerkleistung kann der *Auftraggeber* die Abnahme der Gesamtwerkleistung vornehmen.

### Mit der vollständigen oder teilweisen Prüfung der Abnahmefähigkeit einer abnahmebedürftigen Werkleistung darf der *Auftraggeber* auch einen Dritten beauftragen. Die Kosten des Dritten trägt der *Auftraggeber*, es sei denn, der Dritte stellt das Vorliegen von Mängeln fest; in diesem Fall trägt der *Auftragnehmer* die Mehrkosten, die dem *Auftraggeber* durch die Beauftragung des Dritten entstanden sind.

### Der *Auftraggeber* kann bis zur Vollendung des Werkes die Ausführung der Werkleistung jederzeit vor deren Abnahme aus wichtigem Grund abbrechen. Bei Abbruch durch den *Auftraggeber*, schuldet der *Auftraggeber* dem *Auftragnehmer* eine anteilige Vergütung, die sich nach dem vertraglich vereinbarten Angebot des *Auftragnehmers* und dem Werkfortschritt zum Zeitpunkt des Abbruchs bemisst. Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, sämtliche bis zum Abbruch der Werkleistung erzielten Arbeitsergebnisse, Unterlagen und Materialien an den *Auftraggeber* auszuhändigen und ihm sämtliche Rechte an diesen Arbeitsergebnissen in dem Umfang zu übertragen, wie es für die Fortführung, Nutzung oder etwaige Weiterverarbeitung derselben durch den *Auftraggeber* erforderlich ist.

## Gewährleistung / Mängelhaftung / Pflichtverletzung / qualitative Leistungsstörung

### Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, die von ihm nach diesem Vertrag, den jeweiligen Projektbeauftragungen und Change-Requests geschuldeten werkvertraglichen Leistungen und Leistungsergebnisse und deren jeweilige Weiterentwicklungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Im Einzelnen gilt für werkvertragliche Leistungen:

#### Für die zum Zeitpunkt der Abnahme beiden Parteien bekannten und nicht behobenen Mängel gelten die Mängelansprüche als vorbehalten, wenn diese im Abnahmeprotokoll notiert wurden.

#### Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt grundsätzlich 24 (vierundzwanzig) Monate, für Rechtsmängelansprüche 60 (sechzig) Monate. Die Verjährungsfrist beginnt mit der jeweiligen Abnahme, bei einer Gesamtabnahme jedoch nicht vor Durchführung der Gesamtabnahme. Abweichend von Satz 1 und 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat; die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor den Fristen gemäß Satz 1 und 2.

#### Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf vom Auftraggeber beigestellte Komponenten und solche Komponenten, die der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers ändern. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Änderungen für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich sind. Darüber hinaus erstrecken sich die Mängelansprüche nicht auf Software, die der Auftraggeber nicht in der ausdrücklich vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich war.

#### Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### Der Auftragnehmer hat ihm bekannte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Handelt es sich um einen Mangel in der Standardsoftware, kann der Auftragnehmer bis zur Überlassung eines den Mangel beseitigenden Programmstandes eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 12.3. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neuerstellung oder Neulieferung, entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers.

#### Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder

##### eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der *Auftraggeber* berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen; oder

##### eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.

#### Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gem. § 634 Nr. 4 BGB verlangen.

### Sofern es sich bei zu erbringenden Vertragsleistungen nicht um Werkleistungen, sondern um Leistungen handelt, die als Dienstleistung zu qualifizieren sind, und werden diese Dienstleistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der *Auftragnehmer* dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den *Auftraggeber* innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom *Auftragnehmer* zu vertretenden Gründen auch innerhalb dieser Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der *Auftraggeber* berechtigt, nach seiner Wahl den Vertragsteil fristlos zu kündigen oder eine Vertragsstrafe zu verlangen. Im Falle der fristlosen Kündigung hat der *Auftragnehmer* Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Dienstleistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Dienstleistungen, für die der *Auftraggeber* innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenso unberührt wie weitergehende Ansprüche des *Auftraggebers* wegen Leistungsstörungen/Pflichtverletzungen, insbesondere etwaige Schadensersatzansprüche.

# Nutzungsrechte und Dokumentation

## Nutzungsrechte

### Der *Auftragnehmer* überträgt und räumt dem *Auftraggeber* wie nachfolgend festgelegt die Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen ein. Dabei unterscheiden sich die Nutzungsrechte danach, ob es sich um eine individuell für den *Auftraggeber* hergestellte Software („Individualsoftware“) handelt, um Software, deren Nutzung der *Auftragnehmer* bereits anderen Kunden gestattet hat („vorbestehende Software“) und Software, die von einem Dritten bezogen wird („Standardsoftware“).

### Soweit in diesem Vertrag im Zusammenhang mit Nutzungsrechten von „Individualsoftware“ die Rede ist, bezieht sich das auch auf alle anderen Leistungsergebnisse, (a) die der *Auftragnehmer* im Rahmen dieses Vertrags, Change-Requests oder der Projektbeauftragungen hierunter entwickelt, (b) an denen er im Rahmen dieses Vertrags, Change-Requests oder der Projektbeauftragungen mitwirkt (wie z.B. das Betriebskonzept). Soweit nicht anders vereinbart, überträgt der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* alle im Rahmen der Leistungserbringung spezifisch vom *Auftragnehmer* für den *Auftraggeber* erstellten Arbeitsergebnisse, insb. Individualsoftware (einschließlich deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und die zugehörigen Dokumentationen sowie sonstige für die Nutzung der Individualsoftware notwendigem Materialien, wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen), alle Dokumente, Programme, Dateien, Datenbestände, Programme, Algorithmen, Dokumentations- und Schulungsunterlagen und sonstige schutzfähige Leistungen sowie alle geschaffenen gewerblichen Schutzrechte, ähnlichen Rechte und Schutzformen mit vergleichbarer Wirkung, wie insbesondere Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Designs, Halbleiterschutzrechte, Domain-Namen, geschäftliche Bezeichnungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Leistungsschutzrechte, im Moment der Entstehung dieser Arbeitsergebnisse. Der *Auftraggeber* nimmt die Übertragung hiermit an. Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* sämtliche verkörperten Arbeitsergebnisse unwiderruflich übergeben. In Bezug auf den Quellcode von Software gilt Ziffer 12.2. vorrangig.

### Soweit die vorgenannten Rechte nicht übertragbar sind, räumt der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* mit Wirkung zum Zeitpunkt des Entstehens des spezifisch vom *Auftragnehmer* für den *Auftraggeber* erstellten Arbeitsergebnisses unwiderruflich das ausschließliche Recht oder, soweit der *Auftragnehmer* über diese Befugnis nicht verfügt, das nicht-ausschließliche zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Recht ein, solche Arbeitsergebnisse zu nutzen und zu verwerten. Von dieser Rechtseinräumung umfasst sind insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Recht zur Verbreitung und zum Verkauf/Vertrieb, das Vermiet- und Verleihrecht, das Datenbankrecht, das Veröffentlichungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ungeachtet des Mediums, das Recht zur Online-Übertragung und das Recht zur Online-Wiedergabe, das Recht zur Bearbeitung (insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse in andere Produkte/Leistungen des *Auftraggebers* oder Dritter zu integrieren, sie in beliebiger Weise zu ändern, zu erweitern, zu implementieren, zu übersetzen, zu überarbeiten, zu arrangieren oder auf andere Weise umzuarbeiten oder umzugestalten), das Recht zur Digitalisierung und das Recht, Erzeugnisse/andere Leistungen unter Verwendung der Arbeitsergebnisse herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder für eigene Zwecke und/oder Zwecke Dritter vollumfänglich zu nutzen. Die Rechtseinräumung gilt für alle bekannten ebenso wie für heute noch unbekannte Nutzungsarten; dem *Auftragnehmer* insoweit zwingend zustehende Rechte, z.B. nach § 31a UrhG, bleiben unberührt. Der *Auftraggeber* nimmt die Rechtseinräumung hiermit an.

### Das Nutzungs- und Bearbeitungsrecht nach den vorstehenden Absätzen umfasst auch das Recht, Arbeitsergebnisse für mit dem *Auftraggeber* verbundenen Unternehmen zu nutzen.

### Der *Auftragnehmer* räumt dem *Auftraggeber* an Standardsoftware unwiderruflich nicht-ausschließliche, unterlizenzierbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte an sämtlichen Nutzungsarten ein. Die Nutzungsrechte werden dem *Auftraggeber* bei Standardsoftware zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages, unabhängig von der Zahlung der vereinbarten Vergütung, eingeräumt.

### Der *Auftragnehmer* räumt dem *Auftraggeber* an vorbestehender Software unwiderruflich ein nicht-ausschließliches, unterlizenzierbares, auf die Vertragslaufzeit beschränktes, räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

### Soweit nicht anders geregelt, umfassen die Nutzungsrechte nach Ziffern 12.1.5. und 12.1.6. nicht das Recht zur Weiterveräußerung vorbestehender Software oder Standardsoftware durch den *Auftraggeber* an Dritte.

### Die vorstehende Rechtseinräumung und -übertragung ist mit der Vergütung des *Auftragnehmers* unter diesem Vertrag abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zwingende gesetzliche Vergütungsansprüche bleiben unberührt.

### Für den Fall, dass der *Auftragnehmer* sich eines Unterauftragnehmers bedient, verpflichtet der *Auftragnehmer* den Unterauftragnehmer schriftlich zur Übertragung der in dieser Ziffer 12.1.1 genannten Rechte auf den *Auftraggeber*. Diese schriftliche Erklärung ist dem *Auftraggeber* unverzüglich auf Verlangen des *Auftraggebers* zu übergeben. Gelingt es dem *Auftragnehmer* nicht, diese Verpflichtung zu erhalten, ist es ihm nicht gestattet, den betreffenden Unterauftragnehmer zur Vertragserfüllung einzusetzen.

### Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrages, insbesondere durch die Zusammenstellung von Daten und/oder durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des *Auftraggebers* auf den Systemen des *Auftragnehmers*, Daten (z. B. vorübergehendes Entwicklungssystem des *Auftragnehmers* gemäß Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung) entstehen, stehen alle Rechte hieran dem *Auftraggeber* zu. Der *Auftraggeber* bleibt auch nach Vertragsende Inhaber der Daten.

### Unterlagen, die der *Auftraggeber* dem *Auftragnehmer* zur Vorbereitung oder Durchführung der Vertragsleistungen übergibt, verbleiben im Eigentum des *Auftraggebers*. Der *Auftragnehmer* übersendet dem *Auftraggeber* nach Vertragsende sämtliche Unterlagen und Daten, die Eigentum des *Auftraggebers* sind. Die Daten bleiben nicht im Besitz des *Auftragnehmers*. Ein Zurückbehaltungsrecht des *Auftragnehmers* ist ausgeschlossen. Weitere Anforderungen sind in der Anlage 02-06 Beendigungsgrundsätze beschrieben.

## Quellcode und Eigentum

### Der *Auftragnehmer* hat den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes sowohl von Individualsoftware als auch von individuellen Erweiterungen bzw. Änderungen an Standardsoftware nach der Abnahme der Software – und danach bei jeder Übergabe eines neuen Programmstandes der Individualsoftware – an den *Auftraggeber* zu übergeben. Zum Quellcode gehören dessen fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die der *Auftraggeber* in die Lage versetzt, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der Individualsoftware bzw. der Anpassungen der Standardsoftware auf Quellcodeebene vorzunehmen. Die Übergabe muss in elektronischer Form auf einem Datenträger erfolgen und wird protokolliert, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Sollte der Vertrag vorzeitig durch Kündigung sein Ende finden, so hat der *Auftragnehmer* unverzüglich den Quellcode des letzten Standes der Individualsoftware und der Erweiterungen bzw. Änderungen an Standardsoftware nebst den dazugehörigen Dokumentationen an den *Auftraggeber* herauszugeben.

### Der *Auftragnehmer* wird zudem dem *Auftraggeber* den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes von vorbestehender Software nebst den weiteren Informationen und Dokumentationen entsprechend der Regelungen in Ziffer 12.2.1. bei Eintritt der nachfolgend aufgeführten Fälle übergeben:

#### der Auftragnehmer hat die Durchführung eines Insolvenzverfahrens oder eines Vergleichsverfahrens beantragt;

#### über das Vermögen des Auftragnehmers wurde ein Insolvenzverfahren oder ein Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt;

#### das Unternehmen des Auftragnehmers wird liquidiert;

#### der Auftragnehmer stellt den Geschäftsbetrieb insgesamt, die Pflege oder die Weiterentwicklung der vorbestehenden Software ein; oder

#### der Auftragnehmer weigert sich, Pflegeleistungen durchzuführen oder ist mit derartigen Leistungen derartig in Verzug, dass der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers gefährdet ist.

### In Abweichung von Ziffer 12.1.7. räumt der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* in diesem Rahmen das Recht ein, den Quellcode zu eigenen Zwecken zu nutzen, zu bearbeiten oder durch Dritte bearbeiten zu lassen, wobei eine Weiterveräußerung von Nutzungsrechten an Dritte nicht gestattet ist.

## Schutzrechte Dritter

### Der *Auftragnehmer* haftet dafür, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen (einschließlich der Leistungen, die der *Auftragnehmer* von Dritten erbringen lässt) nicht in die Schutzrechte Dritter eingreifen, so dass sie durch den *Auftraggeber* vertragsgemäß uneingeschränkt nutzbar sind. Macht ein Dritter gegenüber dem *Auftraggeber* Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Arbeitsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der *Auftragnehmer* wie folgt:

### Der *Auftragnehmer* wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die vereinbarten Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber der vereinbarten Leistung in für den *Auftraggeber* zumutbarer Weise entsprechen oder den *Auftraggeber* von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem *Auftragnehmer* zu angemessenen Bedingungen nicht, so hat dieser seine Vergütung für die Vertragsleistung, in deren Zusammenhang die Arbeitsergebnisse entstanden sind, an den *Auftraggeber* zurückzuerstatten, wenn dieser ihm die Arbeitsergebnisse zurückgibt. Hierüber hinausgehende Ansprüche des *Auftraggebers*, z. B. auf Rücktritt, Kündigung, Minderung und Schadensersatz verbleiben unbeschadet.

### Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Voraussetzung für die Haftung des *Auftragnehmers* nach diesem Absatz ist, dass der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem *Auftragnehmer* überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem *Auftragnehmer* führt. Der *Auftragnehmer* erstattet dem *Auftraggeber* alle entstehenden Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem *Auftraggeber* aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der *Auftraggeber* hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten. Dem *Auftraggeber* durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Aufragnehmers.

### Stellt der *Auftraggeber* die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

### Weitergehende Ansprüche des *Auftraggebers* wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter bleiben unberührt. Soweit der *Auftraggeber* die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den *Auftragnehmer* ausgeschlossen. Für eigene Schäden des *Auftraggebers* finden die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 13.1. Anwendung.

### Soweit der *Auftraggeber* Software beizustellen hat, gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 12.3.1. bis Ziffer 12.3.5. entsprechend.

## Verwendung von Open Source Software

### Sollte im Laufe der Entwicklung die Verwendung von Open Source Software geboten erscheinen, hat der *Auftragnehmer* dies dem *Auftraggeber* in Textform anzuzeigen, unter Angabe der relevanten Lizenzbestimmungen (z. B. Lizenzbedingungen und -kosten, sowie Umfang und betroffene Funktionen), unter welche die Open Source Software fällt.

### Der *Auftraggeber* wird die Verwendung der Open Source Software innerhalb angemessener Frist genehmigen, wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen und dem *Auftragnehmer* seine Entscheidung in Textform mitteilen.

### Falls Open Source Software im Rahmen dieses Vertrags zum Einsatz kommt, stellt der *Auftragnehmer* sicher, dass eine Nutzung der übrigen Leistungsergebnisse sowie der von dem *Auftraggeber* beigestellten Software hiervon nicht berührt wird; das gilt auch dann, wenn der *Auftraggeber* die jeweilige Open Source Software freigegeben hat. Das bedeutet insbesondere, dass der Sourcecode für die übrigen Leistungsergebnisse und die beigestellte Software Dritten nicht offenzulegen ist oder anderweitig zugänglich gemacht werden muss (copyleft effect).

### Sollten durch die Verwendung von Open Source Software Lizenzgebühren anfallen, sind sämtliche hieraus resultierenden Gebühren von dem *Auftragnehmer* bereits in der Angebotssumme berücksichtigt und vom *Auftragnehmer* allein zu tragen, sofern nicht in Anlage 01-02-01 Service Katalog abweichend geregelt. Eine gesonderte Einigung der Parteien über die Verteilung dieser Kosten erfolgt nicht, der *Auftragnehmer* hat für die Dauer der Vertragslaufzeit alle etwaigen Lizenzgebühren für Open Source Software zu übernehmen und fristgerecht zu begleichen.

### Soweit es sachdienlich ist, können die Parteien im Einzelfall separat vereinbaren, dass der *Auftragnehmer* Open Source Software im Auftrag des *Auftraggebers* in die Auftraggeberumgebung herunterladen und deren Integration in die geschuldete Software übernehmen wird.

### Der Einsatz von Open Source Software, die nicht vorher freigegeben worden ist, stellt eine wesentliche Pflichtverletzung des *Auftragnehmers* dar und die erbrachte Vertragsleistung gilt als mangelhaft im Sinne der Fehlerklasse 1.

### Ziffer 12.1. findet für Open Source Software keine Anwendung.

## Dokumentation

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Dokumentation sind in den Anlagen zu diesem Vertrag geregelt.

# Haftung

## Haftungsbeschränkung

### Für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche – egal aus welchem Rechtsgrund – (nachfolgend „Haftungsansprüche“) haften die Parteien einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:

#### Die Parteien haften für Ansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, für die Verpflichtung zur Freistellung von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von deren Rechten, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, bei Nichteinhaltung von Garantien, soweit bzgl. letzterem nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, sowie bei Verstößen gegen die Vertraulichkeit und gegen datenschutzrechtliche und datensicherheitsrelevante Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

#### Der Auftragnehmer haftet mit Bezug auf etwaige Bußgelder, die gegen den Auftraggeber oder deren gesetzlichen Vertreter, Organe oder Mitarbeiter wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, z.B. der Datenschutzgesetze, verhängt werden, wenn der Auftragnehmer für diese Verletzung verantwortlich ist; in diesem Fall haftet der Auftragnehmer bis zur Höhe des verhängten Bußgeldes / der verhängten Bußgelder unbeschränkt.

### Im Übrigen haften die Parteien einander nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

#### Bei Verlust von Daten haften die Parteien einander nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den jeweils Geschädigten für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt bei Datenverlust auf Seiten des Auftraggebers nicht zu Gunsten des Auftragnehmers, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

#### Bei leicht fahrlässig verursachten Haftungsansprüchen haften die Parteien für Sachschäden und Vermögensschäden nur bei Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), wobei die Haftung in diesem Fall auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und auf einen Höchstbetrag, der der in Ziffer 13.3.1 genannten Mindestdeckungssumme der nach dieser Bestimmung abzuschließenden Haftpflichtversicherung entspricht, begrenzt ist.

### Etwaige weitergehende Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen nach der VOL/B finden keine Anwendung.

### Sofern selbständige Garantieerklärung (also nicht nur unselbstständige Beschaffenheitsgarantien) abgegeben werden sollen, bedürfen sie einer gesonderten Vereinbarung, die ausdrücklich auf diese Ziffer 13.1. verweist. Die Verwendung von Begriffen wie Garantie, Zusicherung oder zugesicherte Eigenschaft begründet aus sich selbst heraus keine Garantie im Sinne des BGB, sondern ist ausschließlich leistungsbeschreibend zu verstehen.

### Etwaige vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schäden, die von der jeweiligen Partei oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter verursacht wurden.

## Höhere Gewalt

### Für ein Ereignis höherer Gewalt, das dem *Auftragnehmer* die Erbringung der Vertragsleistungen oder dem *Auftraggeber* die Erbringung von Mitwirkungsobliegenheiten wesentlich erschwert oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindert oder unmöglich macht, haften die Parteien einander nicht, es sei denn, dem Ereignis höherer Gewalt wäre im Rahmen einer vom *Auftragnehmer* zu leistenden Notfallplanung Rechnung zu tragen gewesen.

### Als höhere Gewalt gilt ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder sonstige außergewöhnliche Umweltereignisse oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.

### Wird eine Partei infolge eines Ereignisses höherer Gewalt die Erfüllung einer ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtung zeitweise oder dauerhaft unmöglich, so wird sie die andere Partei hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Diese Anzeige höherer Gewalt muss mindestens den maßgeblichen Sachverhalt beschreiben, eine Erläuterung enthalten, aufgrund welcher Umstände und seit wann ein Ereignis höherer Gewalt vorliegt und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen darlegen.

### Die Parteien werden unverzüglich nach Erhalt der Anzeige höherer Gewalt Gespräche darüber aufnehmen, ob und inwieweit der geschilderte Sachverhalt ein Ereignis höherer Gewalt darstellt.

### Für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem den Parteien die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen oder Obliegenheiten aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt unmöglich ist, ruhen die betroffenen Rechte, Pflichten und Obliegenheiten der Parteien. Für den Fall, dass einzelne Leistungspflichten des *Auftragnehmers* ruhen, ist die Vergütung durch den *Auftraggeber* nur anteilig für solche Vertragsleistungen zu entrichten, die von dem Ereignis höherer Gewalt nicht betroffen sind. Der von dem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, das Ereignis höherer Gewalt und die dadurch verursachten Auswirkungen auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag so weit wie möglich zu beschränken.

### Sobald feststeht, dass das Ereignis höherer Gewalt länger als ein (1) Monat andauert, ist der *Auftraggeber* berechtigt, jederzeit (also auch schon vor Ablauf von einem (1) Monat) die betroffene Teilleistung mit einer Frist von zwei (2) Wochen – oder, falls vom *Auftraggeber* gewollt, auch mit längerer Frist – zu kündigen.

## Haftpflichtversicherung

### Der *Auftragnehmer* versichert, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 10.000.000,00 (zehn Millionen) EUR pro Vertragsjahr zu unterhalten bzw. im Falle der Zuschlagserteilung eine solche abzuschließen.

### Der *Auftragnehmer* weist spätestens 6 (sechs) Wochen nach Zuschlag dem *Auftraggeber* schriftlich durch Vorlage eines aktuellen Versicherungsscheins (Kopie) nach, dass er über eine in Rahmen und Umfang in den Vergabeunterlagen entsprechende Berufs- und/oder Betriebshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

### Der *Auftragnehmer* wird diesen Versicherungsschutz bis zur Verjährung aller Mängelansprüche aus diesem Vertrag und den hierunter geschlossenen Projektbeauftragungen aufrechterhalten. Kommt der *Auftragnehmer* dieser Verpflichtung nicht nach, ist der *Auftraggeber* nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Ansprüche des *Auftraggebers*, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

# Laufzeit und Kündigung; Kündigungsfolgen

## Vertragslaufzeit und Kündigung, außerordentliche Kündigung

### Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Mitteilung über die Erteilung des Zuschlages an den *Auftragnehmer* zustande (§ 58 VgV i. V. m. § 127 GWB). Die Mitteilung erfolgt per E-Mail.

### Sämtliche Regelungen dieses Vertrages treten mit Zuschlagserteilung (Ziffer 14.1.1.) in Kraft. Der Vertrag läuft zunächst bis zum 30.09.2032 („Ordentliche Vertragslaufzeit“). Der Vertrag verlängert sich sodann jeweils automatisch um 1 (ein) weiteres Jahr, sofern der Auftraggeber den Vertrag nicht mit einer Frist von 12 (zwölf) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich kündigt. Die automatische Verlängerung erfolgt jedoch höchstens zweimal, sodass die Laufzeit des Vertrags spätestens am 30.09.2034 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf..

### Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen, die dieser Vereinbarung die rechtliche Grundlage ganz oder teilweise entziehen.

### Darüberhinaus kann der Auftraggeber – unabhängig von sonstigen gesetzlich bestehenden Kündigungsrechten – diesen Vertrag ganz oder teilweise insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen kündigen:

#### Eintritt einer Vermögensverschlechterung beim Auftragnehmer, aus der sich für den Auftraggeber, die nicht offensichtlich unbegründete Gefahr ergibt, dass der Auftragnehmer nicht nur vorübergehend nicht mehr in der Lage ist, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen; oder

#### Vorliegen oder Eintritt eines Insolvenzgrundes im Sinne von §§ 17 - 19 InsO beim Auftragnehmer; oder

#### Stellung eines Insolvenzantrages oder eines vergleichbaren Antrags über das Vermögen des Auftragnehmers; bei Stellung eines solchen Antrags durch einen Dritten gilt dies nicht, wenn die Fähigkeit des Auftragnehmers, seine Pflichten unter diesem Vertrag und den Projektbeauftragungen zu erfüllen, dadurch nicht konkret gefährdet ist oder ein solches Verfahren nicht eröffnet wird; oder

#### Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers; oder

#### es liegt einer der Kündigungsgründe vor, die in § 133 Abs. 1 GWB genannt sind; oder

#### ein Verstoß gegen die Bestimmungen in Ziffer 15.1 dieses Vertrages;

#### nicht nur unwesentliche Verletzung einer oder mehrerer wesentlicher Pflichten unter diesem Vertrag durch den Auftragnehmer oder einen Unterauftragnehmer und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung ist nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang einer entsprechenden Rüge des Auftraggebers durch den Auftragnehmer geheilt worden; oder

#### der Auftragnehmer oder ein Unterauftragnehmer verletzt die gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen; oder

#### der Auftragnehmer oder ein Unterauftragnehmer kommt seinen vertraglichen Pflichten wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß nach und wurde aus diesem Grund im Laufe von 24 (vierundzwanzig) Kalendermonaten mindestens 2 (zwei) Mal vom Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Frist zur ordentlichen Pflichterfüllung aufgefordert; oder

#### es treten Störung oder Schäden auf, die ihrer Art und/oder Häufigkeit nach wesentlich den Betriebsablauf des Auftraggebers und/oder eines Dritten beeinträchtigen und wurde aus diesem Grund mindestens einmal vom Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Frist zur Störungsbeseitigung aufgefordert; oder

#### die kapital- oder stimmrechtsmäßige direkte oder indirekte Mehrheit an dem Auftragnehmer geht auf einen Dritten über, es sei denn, (a) es handelt sich um ein mit dem Auftragnehmer bisher verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 ff. AktG, oder (b) der Auftragnehmer kann belegen, dass sich durch den Übergang nicht die Eignung des Auftragnehmers zur korrekten Vertragserfüllung verschlechtert und der Übergang lässt nach objektiv verständiger Auffassung des Auftraggebers auch nicht negative materielle oder immaterielle (z. B. Rufschaden) Auswirkungen des Auftraggebers erwarten; oder

#### eine der Obergrenzen für die Haftung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 13.1.2.2. wurde erreicht;

#### der Auftragnehmer oder ein Unterauftragnehmer hat sich im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Ausschreibung dieses Vertrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des GWB beteiligt; oder

#### der Auftragnehmer oder eine Person in seiner Sphäre hat im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Ausschreibung dieses Vertrags Organen oder Mitarbeitern oder Gehilfen des Auftraggebers Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt; oder

#### dem Auftragnehmer wurde aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen die Erbringung wesentlicher Vertragsleistungen untersagt oder der Auftragnehmer verfügt nicht mehr über eine für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderliche Genehmigung; oder

#### eine zuständige Aufsichtsbehörde ordnet an oder die Änderung einer gesetzlichen Vorschrift führt dazu, dass der Vertrag beendet werden muss oder macht Vorgaben, deren Umsetzung nach Ansicht eines objektiven und verständigen Dritten zu unzumutbaren Einschränkungen führt.

### Grundsätzlich gelten für eine außerordentliche Kündigung des *Auftraggebers* nach Maßgabe dieses Vertrages mit Blick auf §§ 314, 648a BGB folgende Konkretisierungen:

#### Soweit nach Maßgabe von § 314 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung oder Abmahnung durch den Auftraggeber erforderlich ist, gilt für diese, dass bezüglich aller Leistungsteile eine Frist von zehn Werktagen als angemessen gilt.

#### Bezüglich der Ausübung des Rechts zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 Abs. 3 BGB gilt, dass der Auftraggeber sein Kündigungsrecht innerhalb von acht Wochen nach Kenntnis vom Kündigungsgrund ausüben muss.

### Der *Auftraggeber* ist – sofern ein wichtiger Grund vorliegt – nach seiner Wahl zur Kündigung des gesamten Vertrags oder auch nur des von dem wichtigen Grund betroffenen Vertragsteils bzw. betroffenen Projektbeauftragung berechtigt. Beschränken sich die Auswirkungen eines der vorstehenden Ziffer 14.1.4 genannten Kündigungsgründe allein und ausschließlich auf eine Projektbeauftragung zur Entwicklung von Komponenten, so kann der *Auftraggeber* das außerordentliche Kündigungsrecht ausschließlich in Bezug auf diese Projektbeauftragung ausüben. Die Kündigungsfrist bei einer Kündigung des Vertrages durch den *Auftraggeber* aus wichtigem Grund beträgt höchstens 3 (drei) Monate zum Kalendermonatsende. Ist die Weiterführung des Vertrages für den *Auftraggeber* nutzlos oder nicht zumutbar, so kann er den gesamten Vertrag oder die betroffene Projektbeauftragung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

### Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

### Dieser Vertrag bleibt nach Beendigung seiner Laufzeit insoweit wirksam, als er Bestandteil von Projektbeauftragung ist, die zu einem späteren Datum ihr Ende finden. Begonnene Leistungsphasen wie z. B. Planung, Implementierung, Migration und Rückbau sind, sofern sie nicht innerhalb der vereinbarten Fristen abgeschlossen werden, auch über die Vertragslaufzeit hinaus zum Abschluss zu erbringen. Eventuelle Ansprüche wegen Verzuges bleiben unberührt.

### Etwaige weitergehende Rechte des *Auftraggebers* zur Vertragsbeendigung sowie Ansprüche des *Auftraggebers* auf Rücktritt, Schadens- oder Aufwendungsersatz bleiben unberührt.

## Kündigungsfolgen / Beendigungsgrundsätze

Im Falle einer Vertragsbeendigung ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, nach besten Kräften mit dem *Auftraggeber* oder einem von diesem benannten Dritten (z.B. dem Folgeanbieter) zum Zwecke der ordnungsgemäßen Rück- oder Weiterübertragung der unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen zusammenarbeiten (nachfolgend bezeichnet als „Exit-Prozess“) um dadurch eine möglichst unterbrechungsfreie Übertragung von Verantwortlichkeiten, Systemen und Prozessen sowie den Transfer von Daten zu gewährleisten. Die Anforderungen an den Exit-Prozess sind in Anlage **02-06 Beendigungsgrundsätze** beschrieben.

# Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Verpflichtungserklärung

## Vertraulichkeit

Im Rahmen der Vertragsdurchführung werden die Parteien in einen Informationsaustausch treten. Dem *Auftragnehmer* werden vom *Auftraggeber* vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt, übergeben, sonst zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise zur Durchführung des Vertrages überlassen.

### Vertrauliche Informationen

„**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen wirtschaftlicher, geschäftlicher, technischer oder sonstiger vertraulicher Natur, insbesondere Spezifikationen und Beschreibungen der vertraglichen Zusammenarbeit, Verfahren, Pläne, Kalkulationen, nicht zum Stand der Technik gehörende oder nicht öffentlich verfügbare Erkenntnisse, Erfahrungen, Erfindungen und Know-how, personenbezogene Daten und Sozialdaten, die von dem *Auftraggeber* mitgeteilt werden, und zwar unabhängig von der Art der Aufzeichnung, Speicherung oder Übermittlung und unabhängig davon, ob diese jeweils ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Eine ausdrückliche Bezeichnung als vertraulich macht eine Information ohne weiteres zur vertraulichen Information im Sinne dieser Ziffer 15; eine fehlende Kennzeichnung schließt jedoch den Vertraulichkeitscharakter nicht aus.

### Geschäftsgeheimnisse

Die Parteien sind sich darin einig, dass Vertrauliche Informationen „Geschäftsgeheimnisse“ im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG sind.

### Pflichten

#### Der Auftraggeber hat an den dem Auftragnehmer bekannt gewordenen Vertraulichen Informationen ein Geheimhaltungsinteresse. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen, sofern nicht der Auftraggeber einer Offenbarung an Dritte vorher schriftlich zugestimmt hat und der Dritte sich in einer dieser Ziffer 15 entsprechenden Weise zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Dies gilt sowohl für Vertrauliche Informationen, die vor als auch nach Unterzeichnung dieses Vertrages übergeben wurden.

#### Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in Ziffer 15.1.3.1 geregelten Pflicht, insbesondere, jederzeit für die in Rede stehenden Vertraulichen Informationen den Umständen nach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gemäß § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG zu ergreifen, wozu zusätzlich zu den sonstigen Regelungen vorliegender Ziffer 15 insbesondere gehört,

##### die Vertraulichen Informationen, soweit sie in elektronischer Form oder in physischer Form vorliegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen (Firewalls, Passwortschutz, Verschlüsselung von mobilen Datenspeichern, Benutzung von Safes, abschließbaren Aktenschränken oder Räumen etc.);

##### die Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Ziffer 15, einen festgestellten Verlust oder unbefugten Abfluss von Vertraulichen Informationen an Unbefugte und/oder erfolgreiche externe Angriffe auf elektronische Datenverarbeitungssysteme, in denen Vertrauliche Informationen verwahrt werden, unverzüglich dem *Auftraggeber* schriftlich mitzuteilen, diese Vorfälle unter Einsatz aller zumutbaren Mittel aufzudecken, den Verbleib der Vertraulichen Informationen bei Unbefugten aufzuspüren, unter Einschaltung spezialisierter Rechtsbeistände rechtlich gegen solche unbefugte Inhaber Vertraulicher Informationen vorzugehen, sowie dem *Auftraggeber* regelmäßig über den Fortschritt dieser Maßnahmen sowie etwaige Erkenntnisse zur Identität der Unbefugten Bericht zu erstatten;

##### dass der *Auftragnehmer* verpflichtet ist, die Vertraulichen Informationen, die er erhalten hat, nur denjenigen eigenen Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, Beratern und Subunternehmern zugänglich zu machen, die diese für ihre Mitarbeit bei der Leistungserbringung unter diesem Vertrag und den Projektbeauftragungen kennen müssen (Need-to-know-Prinzip) und darüber hinaus über den vertraulichen Charakter solcher Informationen informiert und verpflichtet wurden, diese vertraulich zu behandeln, wobei die den Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, Beratern und Subunternehmern auferlegten Geheihaltungsverpflichtungen nicht hinter das Schutzniveau dieser Ziffer 15 zurückfallen dürfen.

##### die Vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks dieses Vertrages und der Projektbeauftragungen in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten, nachzuahmen oder zu analysieren. Insbesondere ist es untersagt, im Wege des „Reverse Engineering“ an solche Informationen der jeweils anderen Partei zu gelangen, die mit Ausnahme der Übermittlung durch den *Auftraggeber* die Anforderungen an Vertrauliche Informationen im Sinne von dieser Ziffer 15 erfüllen. „Reverse Engineering“ umfasst dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an Vertrauliche Informationen zu gelangen.

#### Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weder selbst noch durch von ihm beauftragte Dritte Maßnahmen zum Erkenntnisgewinn gegen den Auftraggeber durchzuführen, durchführen zu lassen oder zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere, ist darauf jedoch nicht beschränkt, das unbefugte Sammeln, Verarbeiten oder Weiterleiten von Informationen, Daten oder Kommunikationen des Auftraggebers.

#### Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, keine Funktionalitäten, Mechanismen oder Hintertüren in den gelieferten Produkten oder erbrachten Dienstleistungen zu implementieren oder zu nutzen, die dazu geeignet sind, eine unbefugte Überwachung, den Zugriff auf oder die Extraktion von Daten des Auftraggebers zu ermöglichen.

#### Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, für die der Auftragnehmer nachweisen kann, dass sie

##### dem *Auftragnehmer* vor der Mitteilung nachweislich bereits bekannt waren oder

##### zum Zeitpunkt der Mitteilung an den *Auftragnehmer* bereits offenkundig, öffentlich bekannt und frei zugänglich waren, oder danach ohne Verschulden des Auftragsnehmers ohne Verletzung dieser Vereinbarung offenkundig geworden sind oder

##### im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem *Auftragnehmer* zu irgendeinem Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder

##### von dem *Auftragnehmer* unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden oder

##### von dem *Auftraggeber* zur Bekanntmachung vorher ausdrücklich schriftlich freigegeben wurden oder

##### aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass der *Auftraggeber* – wenn möglich – unverzüglich schriftlich benachrichtigt wurde.

#### Berechtigung hinsichtlich der vertraulichen Informationen

#### Der Auftraggeber behält sich das Eigentum und sämtliche sonstige Rechte bezüglich aller von ihm übergebenen Vertraulichen Informationen vor, soweit nichts anderes bestimmt ist und der empfangenden Partei wird aus der Kenntnis und der Nutzung der von dem Auftraggeber überlassenen vertraulichen Informationen keinerlei Rechte, insbesondere aus Vorbenutzung, herleiten.

### Fortgeltung der Vertraulichkeitsbestimmungen

Die sich aus dieser Ziffer 15 ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der bis zur Beendigung des Vertrages empfangenen Vertraulichen Informationen bleiben für jede der Parteien auch nach Beendigung des Vertrages für weitere 5 (fünf) Jahre bestehen (Fortgeltung des Vertrages). Soweit Vertrauliche Informationen aufgrund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen über die Fortgeltung des Vertrages hinaus nicht offenbart werden dürfen, gehen die anderer vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen dem Satz 1 vor.

### Rückgabe

Sämtliche Unterlagen, die Vertrauliche Informationen enthalten und die der *Auftraggeber* dem *Auftragnehmer* überlassen hat, sind dem *Auftraggeber* unverzüglich herauszugeben, sobald der *Auftraggeber* dies verlangt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Herausgabe die Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag nachweislich unmöglich macht.

### Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Bestimmungen dieser Ziffer 15 durch den *Auftragnehmer*, seine Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Berater, Subunternehmer oder sonstige von ihm eingeschaltete Dritte steht dem *Auftraggeber* gegen den *Auftragnehmer* ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall zu. Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe ist vom *Auftraggeber* nach billigem Ermessen festzusetzen und kann im Streitfall über die Angemessenheit auf Betreiben des *Auftragnehmers* Gegenstand einer Überprüfung durch das zuständige Gericht sein. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den *Auftraggeber* unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt.

## Verpflichtungserklärungen

Der *Auftragnehmer* trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung zu Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit unterzeichnen, welche mindestens den Standards der Datenschutzvereinbarungen des *Auftraggebers* und den Standards in Ziffer 15.1 genügt.

# Datenschutz und -sicherheit

## Datenschutz und -sicherheit

### Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach der Europäischen-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und – soweit zutreffend – über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten. Die Änderungen und Entwicklungen in diesen Bereichen sind fortlaufend zu überwachen und bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Die Datenschutz- und Datensicherheit- Vorgaben von BSI, BfDI und BAS sind einzuhalten.

### Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, an der Erstellung von Datenschutzfolgeabschätzungen nach Art. 35 DSGVO mitzuwirken.

### Der *Auftraggeber* ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, der *Auftragnehmer* Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO für die im Rahmen der Vertragserfüllung vom *Auftragnehmer* verarbeiteten personenbezogenen Daten. Der *Auftragnehmer* verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend der Vereinbarung über die Verarbeitung von Daten im Auftrag nach § 80 SGB X – sofern das Shared Resources Modell Anwendung findet auch § 393 SGB V – und Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ausschließlich zur Erfüllung der sich aus der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung ergebenden Aufgaben und auf Weisungen des *Auftraggebers*. Im Übrigen sind die in der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung und in den weiteren Anlagen enthaltenen Anforderungen an den Datenschutz zu berücksichtigen.

Der in der Anlage **02-09-03 AVV TOMs Informationssicherheit** verwendete Begriff „Sicherstellen“ basiert auf der Lesart der „hinreichenden Garantien“ in der deutschen Übersetzung der DSGVO, welche wiederum den „sufficient guarantees“ der englischen Fassung der DSGVO entspricht.

### Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich dazu, personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union, eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder eines Staates, für den ein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DS-GVO vorliegt, zu verarbeiten.

### Im Übrigen wird auf die Anlage 02-09 Auftraggeberrichtlinien, insbesondere die Anlagen 02-09-02 Auftragsverarbeitungsvereinbarung und 02-09-03 AVV TOMs Informationssicherheit, verwiesen.

# Compliance und Antikorruption

Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, jederzeit die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptionsgesetze (z. B. StGB und GWB).

# Eskalationsverfahren

Die grundsätzlichen Anforderungen an das Eskalationsverfahren sind in den Anlagen zu diesem Vertrag, insbesondere in Anlage **02-03 Governancemodell**, geregelt.

# Audits

## Der *Auftraggeber* und von ihm beauftragte und zur Verschwiegenheit verpflichtete und nicht mit dem *Auftragnehmer* im direkten Wettbewerb stehende Dritte sind berechtigt, Audits beim *Auftragnehmer* oder bei den Unterauftragnehmern des *Auftragnehmers* durchzuführen. Zu diesem Zwecke gewährt der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* und diesen Dritten jederzeit im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten Zugriff auf Unterlagen, Systeme und Daten des *Auftragnehmers* sowie Zugang zu seinen Einrichtungen, jedoch bezüglich konkreter Datenzugriffe und -analysen nur insoweit, als dass sich diese auf den *Auftraggeber* beschränken. Vorbehaltlich detaillierter Regelungen, z.B. in den Anlagen, insbesondere Anlage 02-09-03 AVV TOMs Informationssicherheit, gilt für die Durchführung von Audits Folgendes:

## Der *Auftragnehmer* stellt dem *Auftraggeber* und dem Dritten auf Aufforderung des *Auftraggebers* und des Dritten hin Kopien der relevanten Unterlagen zur Verfügung und leistet bei der Durchführung von Audits, u.a. durch Erteilung der benötigten Auskünfte, Ermöglichung des Zugriffs auf die elektronische Datenverarbeitung des *Auftragnehmers*, Unterstützung, soweit dies für die Durchführung der Audits erforderlich ist. Insbesondere wird der *Auftragnehmer* alle in diesem Vertrag und der Anlage 01-02 Leistungsbeschreibung sowie den dazugehörigen Anlagen aufgelisteten oder zukünftig vereinbarten Zertifikate, sowie alle Bestätigungen und Nachweise die im Verantwortungsbereich des *Auftragnehmers* liegen oder den Verantwortungsbereich des *Auftragnehmers* betreffen, vorlegen, die der *Auftraggeber* bzw. die Auditoren im Rahmen von Wirtschaftsprüfungen benötigen und/oder gegenüber Behörden vorlegen müssen. Gleiches gilt für beim *Auftragnehmer* vorhandene Zertifizierungen, die der *Auftraggeber* bzw. die Auditoren aufgrund eigener Zertifizierungsanforderungen benötigen.

## Bei vom *Auftraggeber* initiierten Audits trägt der *Auftragnehmer* interne Aufwände bis zu 5 (fünf) Personentagen pro Kalenderjahr. Darüber hinaus gehende Aufwände des *Auftragnehmers*, Aufwände des *Auftraggebers* sowie Kosten Dritter (z. B. Wirtschaftsprüfer) trägt der *Auftraggeber*. Dies gilt nicht, wenn das Audit auf Basis eines vertragswidrigen Verhaltens des *Auftragnehmers* veranlasst wurde oder wenn bei einem regulären Audit ein vertragswidriges Verhalten des *Auftragnehmers* festgestellt wird. Die dadurch veranlassten Kosten des *Auftragnehmers* und *Auftraggebers* sowie Kosten Dritter (z. B. Wirtschaftsprüfer) trägt der *Auftragnehmer*.

## Die Ergebnisse durchgeführter Audits werden dem *Auftragnehmer* mitgeteilt und mit dem *Auftragnehmer* in geeigneter Weise besprochen. Sofern ein vertragswidriges Verhalten des *Auftragnehmers* festgestellt wird, ist der *Auftraggeber* berechtigt, dem *Auftragnehmer* eine angemessene Frist zur Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes und Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes zu setzen. Sofern aus einem Audit Erkenntnisse resultieren, für welche eine vertragliche Regelung bisher nicht getroffen wurde, werden die Parteien einvernehmlich festlegen, welche Konsequenzen und Maßnahmen aus den Audits in welcher Priorität beim *Auftragnehmer* implementiert werden.

## Der *Auftraggeber* ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, ein Datenschutzaudit gem. DS-GVO zu beauftragen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben dieses Vertrages seitens des *Auftragnehmers* zu prüfen. Jeder Partei trägt die Kosten für die jeweiligen Aufwände; die internen Aufwände des *Auftragnehmers* fallen nicht unter das oben benannte Kontingent von Personentagen.

## Soweit der *Auftragnehmer* Unterauftragnehmer einsetzt, stellt der *Auftragnehmer* durch geeignete Vereinbarungen mit diesen Unterauftragnehmern sicher, dass die vorstehenden Auditrechte auch gegenüber den Unterauftragnehmern durchsetzbar sind.

## Die vorstehenden Auditrechte bestehen für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem dieser Vertrag beendet wird, fort. Sämtliche für die Vertragsleistungen relevanten Unterlagen sind ebenso lange aufzubewahren, mindestens jedoch im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

# Schlussbestimmungen

## Erfolgsort der Leistungen ist der zwischen den Parteien definierte Leistungsübergabepunkt, sofern dies nicht geschehen ist, [Für BARMER] die Niederlassung des *Auftraggebers* in Berlin [Für HEK] die Niederlassung des *Auftraggebers* in Hamburg.

## Sofern in den unter diesem Vertrag gültigen Regelungen nicht anders dargestellt, sind gesetzliche Feiertage alle bundeseinheitlichen Feiertage, d. h. Tage, die in allen Bundesländern als Feiertag bestimmt sind.

## Für die Vereinbarung der Parteien, einschließlich des Vertrages, und für Fragen über Zustandekommen, Wirksamkeit und Auslegung der Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

## Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich [Für BARMER] Berlin [Für HEK] Hamburg, Deutschland, soweit nicht § 15 GeschGehG einschlägig ist.

## Der *Auftragnehmer* ist nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen des *Auftraggebers* aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu erklären, wenn und soweit die Ansprüche, die Gegenstand der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts sind, nicht rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt sind.

## Der Vertrag ist in seiner Gesamtheit nicht übertragbar (z.B. durch Vertragsübernahme). Soweit nicht anders in diesem Rahmvertrag bestimmt, bedarf die Abtretung einzelner oder aller Forderungen des *Auftragnehmers* aus diesem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des *Auftraggebers*. Der *Auftraggeber* kann seine Zustimmung verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zum *Auftragnehmer* besteht. § 354a HGB bleibt unberührt.

## Der *Auftraggeber* behält sich vor, in Folge einer Betriebsumstellung einen externen Dienstleister und/oder ein Tochterunternehmen auf seiner Seite miteinzubeziehen. Die Rechte und Pflichten des *Auftraggebers* unter dieser Vereinbarung gelten dann ebenso für diesen/dieses. Der *Auftraggeber* zeigt dem *Auftragnehmer* spätestens 4 (vier) Monate vorab die Vertragsveränderung schriftlich an. Der *Auftraggeber* sichert schon heute eine ausreichende Bonität dieses externen Dienstleisters/Tochterunternehmens zu. Zwischen dem *Auftraggeber*, dem externen Dienstleister bzw. dem Tochterunternehmen und dem *Auftragnehmer* erfolgt eine schriftliche, deklaratorische Bestätigung der Vertragsänderung.

## Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen durch den *Auftraggeber* und den *Auftragnehmer* unterzeichnet werden. Sie bedürfen ferner der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für eine Änderung der Bestimmung in dieser Ziffer 20.8.

## Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Nach diesem Vertrag abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis nicht, es sei denn dies ist in diesem ausdrücklich geregelt.

## Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung oder der Projektbeauftragungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich von den Parteien verfolgten Zwecke am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.